

Pränumerations-Preise:

Für Laibach:

Ganzjährig . . . 8 fl. 40 fr.
Halbjährig . . . 4 " 20 "
Vierteljährig . . . 2 " 10 "
Monatlich . . . — " 70 "

Mit der Post:

Ganzjährig 12 fl.
Halbjährig 6 "
Vierteljährig 3 "

Für Zustellung ins Haus
viertelj. 25 fr., monatl. 9 fr.

Einzelne Nummern 6 fr.

Laibacher

Tagblatt.

Redaction

Bahnhofgasse Nr. 132.

Expedition- & Inseraten-
Bureau:

Congressplatz Nr. 81 (Buch-
handlung von Jgn. v. Klein-
mayr & Feh. Bamberg.)

Inserationspreise:

Für die einspaltige Petitzeile
à 4 fr., bei zweimaliger Ein-
schaltung à 7 fr., dreimaliger
à 10 fr.

Inserationsstempel jedesmal
30 fr.

Bei größeren Inseraten und
früherer Einschaltung entspre-
chender Rabatt.

Anonyme Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 54.

Samstag, 7. März 1874.

Morgen: Johann v. G.
Montag: Franziska.

7. Jahrgang.

Wessen soll die Volksschule sein?

Diese Frage bewegt seit einiger Zeit unsere Schulmänner auf das lebhafteste. Es gibt nemlich in Oesterreich leider noch immer Kronländer, deren Vertretungen sich ihrer Pflicht, für die Verbesserung und Hebung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens zu sorgen, hartnäckig verschließen, demnach einen schwarzen Verrath an ihren eigenen Landeskindern begehen. Nächst dem frommen Lande Tirol, wo die Gesezwürfe höchst wichtiger Art, betreffend die Schulaufsicht, die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, sowie die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, noch immer nicht zur landtäglichen Behandlung gelangt sind, dagegen von-
seits der geistlichen Beloten die Herabsetzung der neuen Schulgesetze von der Kirchenkanzlei aus unge-
seht fortbauert, nächst dem Lande Tirol, sagen wir, genießt unser eigenes Kronland den traurigen Vor-
zug, die kläglichsten Schulzustände zu bieten. Zwar ist es nach harten jahrelangen Kämpfen gelungen, die hochwichtigsten Schulgesetze im Landtage zur An-
nahme zu bringen; allein trotzdem bald ein Jahr darüber verfloßen, so harren die Lehrer auf dem Lande doch vergebens auf Regelung ihrer Bezüge. Ja, da die frühere Entlohnung der Lehrer eingestellt ist, das Schulgeld aber an die Gemeindefasse abge-
führt wird, so befinden sich seit 1. Oktober 1873 gar viele Lehrer ohne allen und jeden Gehalt und sehen sich und ihre Familien dem Elend und der bittersten Noth preisgegeben.

Vergebens ringen alle Einsichtsvollen im Lande seit Jahren nach der Verbesserung unseres trostlos darniederliegenden Volksschulwesens, vergebens klagen alle patriotisch gesinnten Männer, das ohnehin arme Land eile mit Riesenschritten seinem gänzlichen Verderben entgegen, wenn nicht bald auf geistigem Gebiete ein großes Rettungswerk vollzogen wird; vergebens schreiben die Schulbehörden erledigte Lehrstellen aus, für die sich kein Bewerber meldet; vergebens stehen die Lehrer und Erzieher der heran-
blühenden Geschlechter um Aufbesserung ihrer durch-
schnittlich nicht bloß kargen, sondern in zahllosen Fällen ganz und gar unzulänglichen Gehalte.

Mit unverholtem Hohn weisen die ultramontanen Blätter immer wieder von neuem darauf hin, daß die Volksschule der neuen Ära Rückschritte mache; mit hoher Befriedigung verzeichnen sie die Thatfache, daß viele Dienstesausschreibungen wegen Mangels an Bewerbern fruchtlos geblieben, daß man sich mit den alten ungeprüften Nothlehrern behelfen muß, daß Ortschulräthe und Gemeindevvertretungen sich von der Wohlthat der neuen Schule durchaus nicht überzeugen wollen. Um es kurz zu sagen, allent-
halben im klerikalen Lager herrscht unverholten Freude und Jubel darüber, daß es mit dem neuen Volks-
schulwesen nicht vom Flecke geht. Und dem gegen-
über ist in nicht wenigen Fällen erwiesen, daß die Ortschulräthe und Gemeindevvertretungen, was das öffentliche Unterrichtswesen anbelangt, einen Mangel an Verständnis, an gutem Willen, eine Rohheit der Gesinnung verrathen, daß man darüber in Erstaunen

geräth. Zu diesen schreienden Uebelständen kommt noch, daß junge Lehrkräfte, welche eine dem Geiste der Zeit entsprechende, verbesserte Ausbildung genossen, alsbald dieser Zustände satt werden, ihrem Heimat-
lande den Rücken kehren und in den Nachbarländern Stellen suchen, wo man sie mit offenen Armen auf-
nimmt und ihnen eine menschenwürdige Existenz bietet.

Was wunder, wenn der Lehrstand solchen be-
klagenswerthen Zuständen gegenüber auf Mittel sinnt, wie dem allgemeinen Mißbehagen abgeholfen werden könne. Ein Rettungsmittel meinen nun viele darin gefunden zu haben, wenn die Volksschule zur Reichs-
sache erklärt würde und die Lehrer die Stellung als Staatsbeamte erhielten. Der Lehrerverein zu Znaim in Mähren, dessen Landtag ebenfalls in der abgelaufenen Session für die Volks-
schule nichts gethan, richtet eine Vorstellung in dieser Angelegenheit an das Abgeordnetenhaus. Mehrere päd-
agogische Vereine und Corporationen in Böhmen und Mähren haben sich bereits dafür ausgesprochen. Auch in Krain findet diese Idee zahlreiche Freunde, nament-
lich hat der krainische Lehrerverein die Angele-
genheit zu seiner eigenen gemacht und wirbt dafür Bundesgenossen. Es dürften jedoch auch die Gründe im gegnerischen Lager, wie sie von den „Freien politi-
schen Blättern“ dargelegt werden, einige Beachtung verdienen.

Fürs erste dürfte sicherlich das Interesse des Volkes an der Volksschule erkalten, wenn die Au-
tonomie der Gemeinden in Schulangelegen-

Feuilleton.

Moriz Solai bei Bismarck.

(Schluß.)

Dieser nie zu versöhnende wilde Feind — denn die Franzosen sind ein wildes Volk (ziehen wir von den Franzosen den Koch, den Schneider und den Friseur ab, so finden wir den messinghäutigen In-
dianer) — könnten wir uns nur in irgend einer guten Weise von jenem Uebel befreien, das wir uns bereits eingeschafft haben, nicht aber, daß wir nach jenen österreichischen Leuten seufzen würden, die hie-
her nach Berlin wallfahrten gehen; und was wür-
den wir denn mit Wien als Grenzstadt anfangen? Wien und Pest-Ofen haben die Mission, zu den reichen Mittelpunkten der Civilisation und des Han-
dels im Osten zu werden, und jener deutsche Mi-
nister, dem es einfallen würde, etwas von Oester-
reich zu occupieren, wäre reif dazu, daß . . .
(hier machte er mit der Hand die Pantomime des Hängens). Ich für meinen Theil wäre, wenn die österreichischen Provinzen „mit Gewalt“ zu uns kom-
men wollten, imstande, deshalb „einen Krieg gegen sie anzufangen.“ Die österreichisch-ungarische Mon-
archie wird, insoferne man mit menschlichem Ver-

stande die Zeitläufte vorherzusagen kann, durch lange Zeit niemand anfallen. Den Bemühungen der deut-
schen Diplomatie ist es gelungen, das Einverständ-
nis zwischen Rußland und der österreichisch-unga-
rischen Monarchie ins Geleise zu bringen; nun ist dies geschehen. Was wäre es bitter geworden, zu optieren in dem Falle, wenn diese unsere beiden guten Freunde sich mit einander zertragen hätten. Nun sind wir verbündet, nicht wie dereinst in der heiligen Allianz, damit wir im Einvernehmen der Herrscher die Völker unterdrücken, sondern daß wir durch Sicherung des Friedens die freisinnige Ent-
wicklung, die Beglückung der Völker zu einer dauern-
den machen. Ihr König ist jetzt schon ein voll-
ständig populärer und beliebter Herrscher in Ungarn (in der That, er ist es), an ihn schließen sich in Treue alle Völkerrämme an. Seien Sie davon überzeugt, daß diese Uebereinstimmung, auf welcher Ihre Zukunft beruht, durch keinerlei äußeren Ein-
fluß gestört werden wird, und wollte wer immer den Frieden Oesterreich-Ungarns stören, würde er Deutschland sich gegenüber finden.

Es hat aber auch niemand ein Interesse, Sie anzugreifen. Warum sollte dies Rußland thun? Sein Gebiet ist von Japan bis zur Ostsee so groß, daß Galizien ein kleiner Gewinn dazu wäre. In

Asien setzt es seine Eroberungszüge zu dem Zwecke fort, damit es seinen mißvergnügten Elementen Beschäftigung gebe. Der Kaukasus war „Pech“ für Rußland. Von Galizien könnte es jenen Theil oc-
cupieren, welchen die Ruthenen bewohnen, 2 1/2 Millionen Halbbaren. Was bedarf es dieser? Es hat schon genug an der Russificirung jener drei Millionen deutscher Abstammung an der Ostsee, und auch diese bringt ihm keinen Nutzen. Meine Landsleute, die Deutschen, sind sehr fleißige, tugend-
hafte, arbeitssame, ehrliche, sparsame Völker, wenn sie aber einmal zu Russen werden, so nehmen sie doppelt nur die Fehler des Russen an und büßen ihre eigenen guten Eigenschaften ein. Ich war häufig in Rußland auf der Jagd; dort hörte ich öfter das Sprichwort (der Fürst sagte es auf Ruf-
sisch, da ich es mir nicht zu merken vermochte, ver-
deutschte er es mir): wenn der Russe flieht, so flieht er so viel, als er selbst für einen Tag braucht, wenn aber der Deutsche einmal flieht, so flieht dieser so viel, daß auch für seine Kinder noch für den morgigen Tag übrig bleibt. Rußland braucht europäische Eroberungen nicht mehr, es hat zu Hause was es zu erobern gibt.

Die Eroberung Siebenbürgens durch Rußland oder mittels seiner Hilfe durch wen immer aber

halten eine Verkürzung erlitten. Gegenwärtig bildet das Schulwesen eines jeden Landes einen leicht übersichtbaren, gutgegliederten Organismus; wenn auch hie und da in einem Krongebiete ein Hemmschuh gelegt ist, so arbeiten doch die Ortschulräthe in den fortgeschrittensten Provinzen an dem Aufbau der neuen Schule tüchtig mit. Eine Verstaatlichung der Schule könnte leicht diesen regen Eifer zum Stillstand bringen, das Interesse der Bevölkerung an der Schule wieder abschwächen und endlich gar ersticken. Die Lehrer, welche nach der Staatsdienerschaft streben, schaukeln an dem Grabe ihrer eigenen Freiheit. Nach wessen Pfeife werden sie wohl tanzen müssen, wenn sie Staatsbeamte sind? Nehmen wir die bekannte Bobies-Affaire. Wie haben sich in derselben die L. L. Lehrer verhalten? Welchem Umstande verdankt es Herr Bobies, daß er noch Bürgerschuldirektor ist trotz der Maßregelung durch Stremayr? Lediglich jenem Umstande, daß die von ihm geleitete Schule der Gem.-inde Wien gehört.

Wäre es nun schon sehr bedenklich, wenn die Lehrer unter der gegenwärtigen Regierung ihre freie Staatsbürgerschaft mit der Staatsdienerschaft vertauschen, so würde die Sache geradezu haarsträubend, wenn ein klerikales Ministerium ans Ruder käme, wenn die gesammte Lehrerschaft zum Werkzeuge einer Regierung würde, welche mit Bewußtsein und mit der ihr zu Gebote stehenden Macht auf die kirchliche und politische Knechtung des Volkes hinarbeitet.

Jedoch die Lehrer schaden nicht nur ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, sie schaden sich auch in der Gehaltsfrage, wenn sie durch fortgesetzte Agitation den Charakter der Schule ins Schwanken bringen. Es ist beinahe als sicher anzunehmen, daß die in den Landtagen bittend hingehaltene linke Hand leer bleiben wird, wenn die rechte Hand gleichzeitig Petitionen unterschreibt, durch welche den Landtagen und der Gemeinde der bestimmende Einfluß auf das Schulwesen abgerungen werden soll. Man dürfte nicht sehr geneigt zu Thaten sein, sobald man vom Rathen ausgeschlossen wird.

Wenn wir der Entwicklung unseres Schulwesens den Charakter der Stetigkeit sichern wollen, so müssen solche Factoren maßgebend sein, welche jede Wetterwendigkeit ausschließen. Diese Factoren birgt nur die Intelligenz des Volkes, zu welcher es sich in seiner ausschlaggebenden Gesamtheit beständig, wenn auch langsam, entwickeln muß. Die Regierung wird immer von Einzelnen gebildet, und diese Einzelnen, die vom Zufall zu Amt und Würden emporgehoben werden, bedeuten gar oft einen jähen und gewaltigen Rücksprung. Es ist daher

nicht gut, ihnen Zügel anzuvertrauen, mittelst deren sie die gesammte Lehrerschaft des Reiches und indirect auch die ganze herangebildete Generation zur Theilnahme an ihren Verirrungen zwingen können.

Ueber die materielle Stellung der Lehrer als Staatsbeamte endlich, welche in Reichsrathe zu beschließen wäre, darf sich niemand täuschen. Der Reichsrath hat zwar die Lehrer „im Prinzip“, wie es so bei uns gang und gäbe ist, sehr schön gestellt (§ 56), aber eine praktische ziffermäßige Definition des Prinzips zur Zufriedenheit der Lehrer würde er gewiß nicht zustande bringen. Ein Reichsrath ferner, der die ungerechte Kulturstener des Zeitungs- und Kalenderstempels fortbestehen läßt, dürfte am allerwenigsten Willen und Neigung zeigen, den Wünschen der österreichischen Lehrwelt zu entsprechen. Nur fortschrittliche Landesvertretungen, wie die von Niederösterreich und Steiermark, haben bisher das Eis gebrochen und den Lehrern eine menschenwürdige Stellung eingeräumt; andere werden ihnen folgen, aber wo wäre im Reichsrathe die Fraktion, wo sind die Regierungsmänner, die ein Besoldungsgesetz, wie es Niederösterreich und Steiermark nun haben, durchzusetzen vermöchten?

Es wird demnach wohl am besten sein, die Volksschule bleibe Landesache und die Lehrwelt im innigen Bunde mit den Fortschrittsfreunden im Lande möge sich bei Gelegenheit von Neuwahlen redlich bemühen, eine intelligente, auf der Höhe der Zeit und ihrer Anforderungen stehende Landesvertretung zustande zu bringen, dann werden auch für die Schule und ihre Lehrer bessere Zeiten erblühen.

Politische Rundschau.

Laibach, 7. März.

Inland. Die Aufmerksamkeit der civilisirten Welt ist gegenwärtig auf das österreichische Abgeordnetenhaus gerichtet, wo vorgestern der Kampf begonnen hat zwischen den zwei weltbewegenden Ideen unserer Zeit und die Schlacht geschlagen wird zwischen der Bildung und dem Wahn, der Aufklärung und der Finsternis. Das Ansehen des Staates und der Gesetze steht in Frage gegenüber den unablässigen An- und Eingriffen, welche sie sich nur allzulange von der einer fremden Inspiration gehorchenden Hierarchie gefallen ließ. Die confessionellen Gesetze, wie sie aus dem Schoße des Abgeordnetenhauses hervorgehen werden, sind bestimmt, diesen Uebergriffen bleibend ein Ziel zu setzen. Von der Haltung des Ministeriums den Debatten gegenüber ist nur soviel gewiß, daß dasselbe mit den Anträgen des confessionellen Ausschusses sich im wesentlichen einverstanden

den erklärt hat. Im Namen des Ausschusses hat denn auch der Abgeordnete Weber als Referent mit einer warmen Befürwortung die Debatte eingeleitet. Unter gespanntester Aufmerksamkeit des dichtgedrängten Hauses entwickelte derselbe die Motive, welche den Ausschuss veranlaßten, den vorliegenden Gesetzentwurf der Annahme des Hauses zu empfehlen.

Der Staat müsse einmal seine Autorität gegenüber den Uebergriffen der kirchlichen Organe zu wahren suchen. (Lebhafter Widerspruch rechts.) Wenn man bedenke, daß der Papst die österreichischen Staatsgrundgesetze mit dem Anathema belegte, wenn man bedenkt, welche Macht über die Gemüther der Kirche durch die Proclamation der Unfehlbarkeit des Papstes eingeräumt wurde, wenn man ferner erwägt, daß man es selbst innerhalb des österreichischen Staatsgebietes gewagt hat, in einzelnen Diöcesen die österreichischen Staatsgrundgesetze als ungültig zu erklären und denselben mit offenem Widerstande zu begegnen, so unterliege es keinem Zweifel, daß die staatliche Gesetzgebung einschränken müsse, um die Autorität des Staates gegenüber solchen Angriffen zu schützen. Redner behält sich die Vertheidigung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes für die Specialdebatte vor und empfiehlt die Annahme des Entwurfes in der vom Ausschusse beantragten Form.

Als erster Redner gegen das Gesetz und die Ausschufsanträge ließ sich Graf Hohenwart vernehmen; umfänglich zwar, doch nichts weniger als neu waren die Argumente, welche der Fundamental-Heros auszubringen vermochte, und seine Unterscheidung zwischen den innern und äußern Rechtsverhältnissen schmeckte mehr nach Tendenz als nach Logik. Derselbe bestritt zuvörderst, daß der Staat das Recht habe, das Gebiet der Kirche willkürlich zu begrenzen. Es sei an sich widersprechend, gerade der bedeutendsten Confession die geringsten Rechte zuzugestehen. Auch sei der vorliegende Gesetzentwurf im Widerspruche mit dem Artikel des Staatsgrundgesetzes, welcher die Kirche den allgemeinen Staatsgesetzen für unterworfen erklärt. Man könne das merkwürdige Schauspiel erleben, daß das Reichsgericht den vorliegenden Gesetzentwurf als eine Verletzung der politischen Staatsbürgerrechte erklärt. Der Abg. Schaffer hebt hervor, daß der Geist der Mäßigung, welcher in diesem Gesetzentwurfe sich auspricht, volles Lob verdiene. Greuter spricht in scharfer Weise gegen den Entwurf und fordert die Regierung auf, Beweise zu erbringen, daß die

Fortsetzung in der Beilage.

ist ein lächerliches Märchen. (Ich erwähnte die orientalische Frage.) Auch dort hat Rußland nichts zu erobern. Was würde es denn mit Konstantinopel beginnen, wenn man es ihm heute schenken würde? (Ich sprach meine Hoffnung dahin aus, daß in diesem Falle auch die nationalen Agitationen werden eingestellt werden, welche alle Welt als das Werk russischer Hände bezeichnet.) Sie müssen wissen, daß es zweierlei russische Politik gibt; die eine ist die Petersburger, die andere die Konstantinopolitaner.

Wie ein Gesandter nach Konstantinopel geht, so wird er allsogleich unter den übrigen verrückt; diese haben fortwährend unter einander, zanken, intriguen und machen die europäische Politik, als wenn sie ihnen übertragen wäre, aus purer gegenseitiger Antipathie, bis sie abberufen werden. — Wenn Ihnen russische Intriguen Ungelegenheiten bereiten, so können diese nur von Konstantinopel kommen, nicht aber von Petersburg, und haben somit keinerlei ernste Basis. Der Czar und seine Regierung wollen aufrichtig das Einverständnis aufrecht erhalten. (Ich erlaubte mir, meinen Befürwortungen für den Fall eines Herrscherwechsels Ausdruck zu geben.) Glauben Sie, der russische Thronfolger wird dieselbe Politik fortsetzen, die der jetzige Czar einhält; dieser ist ein vortrefflicher, Ruhe und

Frieden liebender Familienvater, dem es nicht einfällt, Krieggzüge à la Tamerlan oder Napoleon zu projectieren oder das Testament Peters des Großen zu vollstrecken; der froh ist, wenn er im Kreise seiner Familie glücklich leben kann.

Von dieser Seite haben Sie nichts zu befürchten. Der einzige Mensch, der gegenwärtig den Frieden Europas stören könnte, ist der Papst. Sie sind nicht Katholik, nicht wahr? (Ich bin Calvinist, und zwar ein starkköpfiger; wäre ich aber auch Katholik, so sind dies in Ungarn aufgeklärte Leute und niemandem wird es gelingen, dort ein Feld für den Religionskrieg zu finden.)

Hier sagte sodann der Fürst, welche Meinung er über den Papst hat — das kann unter uns bleiben. Er schloß: „Wir wissen übrigens nicht, wer denn dieser Papst ist.“ — Ich wiederholte, daß das ungarische Volk in religiösen Angelegenheiten das toleranteste sei. Mehrere Confessionen leben in jedem Dorfe friedlich miteinander und diese haben keine Lust, einander die Häuser wegen dogmatischer Streitigkeiten anzuzünden.

Hier kam der Fürst auf seine ungarischen Erlebnisse zu sprechen. Er habe einst daselbst Pferde gekauft und habe von den Husaren, welche die Remonten führten, oft das Wort „isten, isten“ (Gott, Gott) gehört, bis endlich einer sagte „Drei

Götter.“ Er habe den commandierenden Cavalerie-Officier gefragt, was das bedeute; dieser hat aber nicht viel Ungarisch gekannt und meinte deshalb, daß es bei den Ungarn drei Confessionen gebe, die katholische, die protestantische, und griechische, und daß die Soldaten darüber streiten. Bismarck habe diese Erklärung durchaus nicht glauben können, bis ihn der Stadtrichter von Recskemet dahin aufgeklärt, daß man dieses Wort nicht so sehr als Gebetsformel wie als Kraftausdruck gebrauche.

Nun trat der Secretär des Fürsten mit einem Bündel amtlicher Schriften ein; ich verabschiedete mich, wobei mich der Fürst mit höflichem Handdruck zu einer Soirée lud, bei welcher ich mit den Abgeordneten des deutschen Reichstages bekannt werden könne. Ich bemerkte noch, daß Bismarck während des Redens fortwährend zwei Bleistifte in der Hand hielt, und zwar zwei so lange Stifte, daß sie mir gut als Spazierstock hätten dienen können, und als er sagte, daß er sich nach den österreichischen Provinzen nicht sehne, demonstrierte er dies damit, daß er erklärte: „Wir wollen nicht einmal ein so großes Stück von irgend jemandem occupieren, als es dieser Bleistift ist.“ Es ist aber wahr, daß dieser Bleistift auf der Landkarte bis nach Triest reichen würde.

Kirche von ihrer Amtsgewalt einen sacrilegischen Mißbrauch gemacht und das Kirchenvermögen nicht entsprechend verwendet habe. Er protestierte gegen solche schamlose Anschuldigungen. Der Redner wird vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen. Greuter schließt mit der Bemerkung, die Bevölkerung Tirols werde die confessionellen Gesetze nie anerkennen. Söllnerich beleuchtet das jüngste Verhalten der Kirche, die überall, auch in der Socialdemokratie, Bundesgenossen suche. Fürst Czartoryski erklärt sich gegen die Competenz des Reichsrathes, ein diesbezügliches uniformes Gesetz für alle Provinzen zu normieren. Dürnberger beweist die Nothwendigkeit der Vorlagen angesichts der steten Kampfbereitschaft der Curie. Weiß v. Starkenfels opponiert namens der katholischen Landbevölkerung Oesterreichs, er hoffe, daß dies an maßgebender Stelle Beachtung finden werde. Abg. Fuz erklärt sich unter einigen bei der Specialdebatte geltend zu machenden Vorbehalten für den Gesetzentwurf, welcher die Religion nicht verletzt, nur den Mißbrauch derselben hintanhält und die Sache der Freiheit fördert. Gestern folgte die Fortsetzung der Debatte.

Mit Bezug auf die halbofficielle Erklärung, daß der glückliche Ausgang der Reise Franz Josefs Oesterreich gegen eine Störung seiner innern Entwicklung durch den Popanz des Pan-Slavismus schütze, bemerkt der londoner „Globe“: „Dies ist ohne Zweifel wahr, insofern der Besuch des Kaisers in Petersburg bedeutet, daß die Beziehungen zwischen Oesterreich und Rußland ganz herzlich sind. Der panslawistische Traum kann nur durch den Beistand Rußlands verwirklicht werden; und letzteres wird niemals einen Plan begünstigen, der auf die Zerstückung einer freundlichen Macht hinzielt. Die Czechen, Polen und andere slavische Völkerschaften unter österr. Herrschaft haben keinen Grund, dieses Resultat zu bedauern. Sie haben durch Absorbierung in Rußland nichts zu gewinnen. Die einzig weise Politik der von Franz Josef regierten Slaven ist, die bestehenden Abmachungen anzunehmen und ihre Beziehungen zu der Centralregierung zu befestigen. Dies würde nicht allein für sie selber und für Oesterreich, sondern auch für Europa das Beste sein. Es würde ein ernstliches Mißgeschick für jede civilisierte Nation sein, wenn die Macht eines Staates, der so viel thun kann, um ehrgeizige oder unruhige Nachbarn in Schranken zu halten, ernstlich gefährdet würde.“

Ausland. Die Aussichten für das Zustandekommen des deutschen Pressgesetzes haben sich bedeutend gemindert. Die Commission hat an dem Entwurfe so umfassende Aenderungen vorgenommen, daß der Regierungsvertreter in der letzten Sitzung die Ablehnung derselben durch den Bundesrath voraussagen konnte. Nicht nur der § 20 über die Strafbarkeit der Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz ist gefallen, auch die Strafen wegen Vergehen gegen die Religion wurden eliminiert und die Staffeltheorie bei der Verantwortlichkeit für Preßzeugnisse verworfen. Die Commission hat einfach den Redacteur für verantwortlich erklärt und die Bestimmung beseitigt, wonach derselbe gezwungen werden konnte, den Verfasser eines Artikels zu benennen. Auf die stufenweise Verantwortlichkeit des Verfassers, Redacteurs, sodann des Verlegers, der Drucker und schließlich der Verbreiter einer Zeitung scheint die Reichsregierung gerade am meisten zu halten, denn der Regierungskommissär erklärte, daß sie von diesen verschärften Bestimmungen in keinem Falle abgehen werde. Auf ein Compromiß wird sich aber die liberale Majorität des Reichstages nicht einlassen und damit ist das Schicksal des Entwurfs auch für diesmal besiegelt.

Wenn noch ein Zweifel darüber bestehen konnte, daß die bayerische Regierung wieder dem Ultramontanismus zuschwenke, so wird er durch das angeländigte ablehnende Votum der Commission gehoben, welche über die Anerkennung des Bischofs Reinkens in Baiern ein Gutachten abzugeben hatte. Schon die Einsetzung dieser Commission war

ein offener Versuch des Herrn v. Lutz, die Gelegenheit auf die lange Bank zu schieben. Daß der Kultusminister sodann auf des negative Resultat dieser Untersuchung über die Vereinbarkeit der Anerkennung des altkatholischen Bischofs mit der bayerischen Gesetzgebung seinen Einfluß genommen hat, steht wohl außer Zweifel. Man kann auf die Motivierung dieses Beschlusses gespannt sein, denn sie war nach der thatsächlichen Aufhebung des bayerischen Concordats ein schwieriges Stück Arbeit.

Die Frage der Auflösung der französischen Nationalversammlung tritt nun immer mehr in den Vordergrund. Ewig können die Herren nun einmal doch nicht zusammenbleiben, das leuchtet auch denen endlich ein, die im Bewußtsein, nimmer wiederkehren, wenn sie gehen, sich mit trampfhafter Verzweiflung an ihr hinfälliges Mandat anklammern. Das Schreiben von Thiers, das die Auflösung als einen unerläßlichen Vernunftact anempfiehlt, hat einen tiefen und weitgreifenden Eindruck gemacht; die consequent republikanisch ausfallenden Nachwahlen gefährden immer mehr die schwache Majorität, welche sich noch der Auflösung widersetzt; die letzten Acte der Versammlung, namentlich die nur mit größter Anstrengung zu stande gebrachte Wahl eines dritten Quästors, sprechen deutlicher als alles andere für die Behauptung von Thiers, daß die Kammer in zwei gleiche Theile zerfällt. Die Bonapartisten können, bis sie ihren appel au peuple durchzusetzen vermögen, durch Neuwahlen für die Kammer ihren Anhang nur verstärken und die Legitimisten sogar der äußersten Rechten machen sich in neuester Zeit aus Haß gegen das rechte Centrum und das Ministerium des Septennats mit dem Gedanken einer baldigen Auflösung vertraut.

Der Nachricht, daß Bilbao bereits in die Hände der Carlisten gefallen, wird von der Agence Havas widersprochen, mit dem Hinzufügen, daß das Bombardement der Belagerer bis jetzt nur sehr geringen Erfolg gehabt habe. Nach anderen Mittheilungen haben die republikanischen Truppen nach der letzten Schlappe sich wieder in der Nähe von Somorostro sammeln und verschanzen können.

Aus Santander wird der „Ball Mall Gazette“ vom Sonntag abends gemeldet, daß Marschall Serrano im Begriffe stand, mit 8000 Mann Truppen nach Somorostro abzumarschieren. Die Armeen von Aragonien und des Centrums waren nach Biscaja beordert. Die Carlisten hätten abermals Verstärkungen erhalten.

Am 5. d. wurde das englische Parlament ohne Thronrede eröffnet. Die Wiederwahl des früheren Präsidenten wird auf keine Opposition stoßen. Die Verlesung der Thronrede erfolgt wahrscheinlich am 19. März nach der Vereidigung der Deputierten und nach erfolgter Wiederwahl der Minister. Zu Ehren der bevorstehenden Anwesenheit des Czars wurde eine große Flottenrevue angeordnet. Einer Meldung der „Daily News“ zufolge nimmt in Bengalen die Hungersnoth zu.

Zur Tagesgeschichte.

— Aus dem Generalkr. Wie man der N. fr. Pr. mittheilt, soll General Baron Dienert bestimmt sein, zum Comandant des Generalstabes ernannt zu werden. Der bisherige Chef des Generalstabes, FML. Gallina, verbleibt an der Spitze dieses Corps, soll jedoch nur dessen geistige Leitung beibehalten, während General v. Dienert mit dem laufenden Dienste überhaupt betraut würde. Da FML. Gallina als einer der Hauptstützen des in der Armee so mißliebigen, nur zu gunsten des Generalstabes lautenden Avancementgesetzes gilt, so wird diese neueste Veränderung als ein günstiges Vorzeichen für die Beseitigung jener Vorschrift betrachtet.

— Die Resultate der Krisis werden vom „Trefor“ zusammengestellt und es zeigen sich folgende schwerwiegende Momente: In Oesterreich sind 8 Banken mit 15.2 Millionen, 2 Versicherungsgesellschaften mit 3.8 Millionen, eine Eisenbahn mit 0.6 Millionen und 7 Industrieunternehmungen mit 3.0 Millionen

Kapital in Concurs verfallen. Zur Liquidation sind geschritten: 40 Banken mit einem Kapital von 139.4 Millionen Gulden, 6 Affecurancen mit 5.2 Millionen, eine Verkehrsanstalt mit 1.6 Millionen, 18 Baugesellschaften mit 61.9 Millionen und 34 Industriegeellschaften mit 64.6 Millionen Kapital. In Ungarn verfielen 10 Banken mit 3.3 Millionen Kapital in Concurs. In gleiche Lage gerietzen 2 Industrieunternehmungen mit einem Capitale von 0.8 Millionen Gulden. Der Liquidation werden zugeführt 13 Banken mit 11.3 Millionen, 2 Affecurancen mit 0.8 Millionen, eine Verkehrsanstalt mit 4.8 Millionen, eine Baugesellschaft mit 0.2 Millionen und 40 Industriegeellschaften mit 5.3 Millionen Kapital, wobei jedoch noch eine weitere Reihe von Unternehmungen als liquidationsreif bezeichnet werden darf. Verhältnismäßig die wenigsten positiven Thatsachen beziehen sich auf Fusionen, und bleibt hier wohl noch eine namhafte Verstärkung dieser Aufstellung zu erwarten.

— Verunglückter Peterspennig. Das „Zinsbr. Tagbl.“ schreibt: „Wie wir hören, hat den in der Diöcese Brigen den armen Leuten abgeschwagten sogenannten Peterspennig ein eigenthümliches Schicksal ereilt. Der Dompst Mrgr. Sagner in Brigen war beauftragt, erwähnten „Pennig“ im Betrage von 8000 fl. nach Rom zu überbringen und dem heiligen unfehlbaren Vater persönlich seinen Raiz zu machen. Schon in Verona aber wurde dem Monsignor der ganze Betrag — gestohlen. Der „Gefangene im Vatican“ wird sich wohl mit dem Spruch zu trösten wissen: „Wie gewonnen, so zerronnen.“

— Der Winter im Orient. Nachdem in der ersten Hälfte des Februar zu Constantinopel, Barna, Trapezunt, ja selbst bis Bagdad in Kleinasien starke Schneestürme gewüthet hatten, welche allen Verkehr unterbrachen und fukhohe Schneelagen über Städte und Felder deckten, trat in der zweiten Hälfte des Monats Februar häufiger Regen ein, welcher neuerlich alle Straßen im Stumpfe verwandelte. Nach den an die k. k. Centralanstalt für Meteorologie auf der hohen Warte eingelangten Depeschen ist nun abermals das Thermometer dort unter Null gesunken und sind in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März Schneestürme zu Constantinopel, Barna und Saloniki eingetreten. Es ist dies seit einer längern Reihe von Jahren das erste Mal, das in jenen Gegenden so strenger Winter mit Schneegestöber herrscht, und für die dortigen Bewohner um so empfindlicher, als selbe gegen andauernde Kälte sich schwer schützen können.

— Lebt der Herzog von Reichstadt noch? Dem „Journal des Débats“ schreibt man aus Rom folgende merkwürdige Geschichte: „Während in Frankreich der Prozeß eines angeblichen Ludwig XVII. verhandelt wurde, stellte man mir in einer kleinen Stadt Toscanas einen Mann vor, der versichert, daß er der Herzog von Reichstadt, Sohn Napoleons I., sei. Seine Züge erinnern in der That an jene des Kaisers in seinen letzten Lebensjahren, allein der Ausdruck derselben ist abgeschwächt. Diese Person ist weder ein Narr noch ein Betrüger, er lebt sehr bescheiden von Geldmitteln, die ihm eine unbekannte Hand liefert, und er genießt die Achtung aller derer, die ihn kennen. Er erzählt sehr ernsthaft, wie statt seiner im Jahre 1814 ein anderes Kind untergeschoben und wie er zuerst einem Dominikaner und dann einem Malteserritter anvertraut worden sei. Gewiß ist, daß er seit mehr als sechzig Jahren, welche er in Toscana wohnt, dieselben Behauptungen wiederholt, aber ohne daß er jemals gesucht hätte, dieselben direct oder indirect auszubuten.“ Also gibt es außer Ludwig den Siebzehnten noch einen Napoleon II. Was man nicht alles erleben kann!

Vortrag

gehalten in der 50. Versammlung des constitut. Vereines von Dr. Alexander Georg Supan.

Ueber die confessionellen Vorlagen.

Der Kampf zwischen Staat und Kirche, obwohl uralt, bricht in seiner gegenwärtigen Form seit dem 18. Jahrhundert. Denn vor dieser Zeit kann von einem Staate im modernen Sinne des Wortes schon deshalb nicht gesprochen werden, weil die Kirche damals eine Menge Angelegenheiten

Beforgte, die jetzt in das Ressort der Staatsgewalt fallen; ich erinnere nur an das Unterrichtswesen, welches im ganzen Mittelalter ausnahmslos und einzig und allein in den Händen der Kirche lag. Die Befreiungen, welche auf Befreiung der Kirchengewalt gerichtet waren, gingen aus vom Staate und von der Wissenschaft: der erstere wollte den Besitz zurückerobert, den ihm die Kirche entzogen hatte, die zweite verlangte freie, vom Dogmenzwange ungehinderte Entwicklung und konsolidierte damit das unbefugte Recht der eigenen Ueberzeugung. Diese Grundsätze sind vom Staate schon längst angenommen worden, und so entstand jenes oberste Prinzip des modernen Rechtsstaates, das jeder Einzelne in seiner individuellen Entwicklung so lange nicht gehindert werden dürfte, als er nicht eben dadurch die Freiheit anderer beschränkt, — jenes Prinzip, das, auf die religiösen Verhältnisse angewendet, Friedrich v. Gr. in die berühmten Worte zusammenfaßte: „In meinen Staaten kann jeder nach seiner Fassung selbst werden.“ Freilich, so ganz entsprechen diese Worte unseren heutigen Ansichten nicht mehr, denn wir fordern auch, daß derjenige in seinem Rechte geschützt werde, der gar nicht selbst werden will.

Der gegenwärtige Streit zwischen Staat und Kirche dreht sich also hauptsächlich um zwei Punkte: 1. Die Kirche muß auf die Beforgung aller staatlichen Angelegenheiten verzichten, sie muß vor allem anerkennen, daß es im Staate keine andere Souveränität gibt, als die des Staates selbst, und daß daher ihre Gesetze niemals mit denen des Staates in Conflict gerathen dürfen; 2. Die Kirche darf niemals die Freiheit des Einzelnen beschränken. Wenn eine solche Beschränkung eintreten habe, hat einzig und allein die souveräne Gewalt, d. i. der Staat zu entscheiden, dieser allein kann daher auch Zwangsmittel in Anwendung bringen. Dieses Prinzip muß die Kirche um so höher achten, als sie — vom politischen Standpunkte aus betrachtet — nur demselben das Recht ihrer eigenen Existenz verbannt.

Dieser Streit trat in ein neues Stadium, als der jetzige Papst in der Encyclica vom 18. Dezember 1864 seinen Standpunkt mit anerkannter Offenheit darlegte, indem er in dem beigegebenen Syllabus neben den Lehren der modernen Wissenschaft auch jene beiden Forderungen des Rechtsstaates als Irrthümer verdammt. Solange die Concilien allein das unschleibare Lehramt in der Kirche ausübten, konnte noch jene päpstliche Entscheidung lediglich als Privatmeinung des gegenwärtigen Oberhauptes angesehen werden, durch die Beschlüsse des Vaticanums vom Jahre 1870 wurde aber mit der Unfehlbarkeitslehre auch der Syllabus zum Dogma erhoben. Es ist allerdings wahr, daß diese Umänderung des gesammten katholischen Kirchensystems an und für sich noch keinen Angriff auf die staatliche Ordnung enthält, aber es ist ebenso unzweifelhaft, daß die Kirche, einmal in Besitz ihrer früheren Machtstellung gelangt, keinen Augenblick zögern wird, den Syllabus in die Praxis zu übersezen.

Einer solchen Gefahr gegenüber mußte natürlich der Staat, wollte er sich nicht selbst ausgeben, Stellung nehmen. Die österreichische Regierung ging hierin den übrigen Staaten voran, indem sie infolge allerhöchster Entscheidung vom 30. Juli 1870 das Concordat für aufgehoben erklärte. Doch wurde damit erst eine Basis für die weitere Entwicklung geschaffen; neue Gesetze mußten das Verhältnis zwischen der staatlichen und kirchlichen Gewalt auf neue Grundlagen stellen, damit der Staat gegen jeden ihm gefährdenden Gebrauch der vaticanischen Beschlüsse ein für allemal gesichert sei.

Diese neuen Grundlagen sollen durch die confessionellen Gesetzentwürfe, welche dem Abgeordnetenhaus zur Verathung vorliegen, geschaffen werden. Das erste und wichtigste ist das Gesetz, „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.“ Aufolge des umfangreichen Motivenberichtes, den Herr Dr. Schaffer die Güte hatte mir zu übermitteln, ließ sich die Regierung bei Entwurf dieses Gesetzes von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die neue Gesetzgebung ist nur auf das Geltungsgebiet des Patentes vom 5. November 1855, wodurch das Concordat in Oesterreich Gesetzeskraft erhielt, beschränkt, da nur durch die Aufhebung dieses Patentes eine Lücke in der Gesetzgebung entstanden ist. Es folgt daraus unmittelbar, daß sich der neue Gesetzentwurf nur mit den Rechtsverhältnissen der katholischen Kirche befassen konnte, und wir können nicht umhin, zu gestehen, daß dies ein bedeutender Mangel der Regierungsvorlage ist. Da der moderne Rechtsstaat seinem innersten Wesen nach confessionslos ist, so wäre es seiner Würde angemessen gewesen, wenn er allen Religionsgemeinschaften gegenüber die gleiche Gesetzesnorm geschaffen hätte, wie dieses die preussischen Maßgebungen mit einer einzigen Ausnahme gethan. Indes ist nicht zu verkennen, daß die katholische Kirche ein wesentlich anderer Organismus ist, als die anderen Religionsgemeinschaften, und daß dieselbe, besonders seit den vaticanischen Beschlüssen, einer erhöhten staatlichen Beaufsichtigung bedarf. Da überdies kein unmittelbar praktisches Bedürfnis vorlag, das besriedigende Verhältnis des Staates zu den altkatholischen Religionsgemeinschaften neu zu regeln, so hat auch der confessionelle Ausschuss sich durch den erwähnten Mangel nicht abhalten lassen, die Regierungsvorlage seinen Verathungen zugrunde zu legen.

Nach der Ansicht der Regierung handelt es sich nicht darum, ein von der Kirche occupiertes Terrain für den Staat zurückzuerobert, sondern lediglich darum, die staatliche Einflußnahme auf das kirchliche Gebiet festzusetzen, da „derzeit

keine einzige staatliche Angelegenheit in den Händen der Kirche sei.“ Hierin befindet der liberale Theil der Bevölkerung Oesterreichs sich im prinzipiellen Gegensatz zur Regierung. Wir können uns nicht und nimmer der Ansicht der Regierung beistimmen, daß die Eheschließung und die Matrifensführung, trotzdem dabei die Intervention der Seelsorger notwendig ist, keine kirchlichen Angelegenheiten mehr seien, daß die Seelsorger diese Functionen lediglich als „mittelbare Staatsbeamte“ ausüben. Es liegt hierin ein Widerspruch, der auf keine Weise gelöst werden kann. Ein katholischer Priester hat das unteilbare Recht, die Eheschließung zu verweigern, wenn die Brautleute den kirchlichen Vorschriften nicht nachkommen, wenn sie z. B. der Religionsprüfung sich nicht unterziehen. Handelt in diesem Falle der Priester als kirchliches Organ oder als Beamter? Als letzterer wohl keinesfalls, denn dann müßte der Staat entweder die Religionsprüfung oder die Eheschließung als notwendige Bedingung zur Eheschließung ausserkennen, oder er müßte den Priester zwingen können, die Copulation vorzunehmen. Keines von beiden ist der Fall, und gerade für solche Eventualitäten ist die Nothwendigkeit eingelegt worden. Zu solchen Consequenzen oder besser Inconsequenzen gelangte die Regierung, als sie das Wagniß unternahm, die Einführung der Civilehe und der Civilstandsregister als etwas ganz unwesentliches, als eine „Frage der politischen Zweckmäßigkeit“ und nicht als eine „Frage der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche“ zu erklären und sich dadurch auf b. queme Weise der Verpflichtung überhob, derartige Vorlagen vor den Reichsrath zu bringen. Aber dieser Aufsatz widerspricht die gesammte Bevölkerung Oesterreichs, die ultramontane nicht minder wie die liberale. Denn weshalb der gewaltige Widerstand der Clericalen gegen die Civilehe, wenn durch die Einführung dieser das lästige Geschäft der Eheschließung nur von einem Staatsbeamten an den andern übertragen wird, wenn die obligatorische Civilehe, die man bisher als eine der vitalsten staatlichen und kirchlichen Interessen berührende Angelegenheit betrachtete, zu einem simplen „internen staatlichen Vorgang“, zu einer „Frage der politischen Zweckmäßigkeit“ herabsinkt? Nein, die Clericalen wissen es zu gut, daß bisher die Ehe ihre eigentümliche Domäne war, daß sie dadurch das Familienleben beherrschen, daß mit der Einführung der obligatorischen Civilehe wieder ein mächtiges Stück der Kirchengewalt in Trümmer fällt. Und wir Liberale müssen an der Anschauung festhalten, daß Ehe und Matrifensführung noch immer ein von der Kirche occupiertes staatliches Terrain sind, das daher vom Staate zurückerobert werden muß. Der Motivenbericht widerspricht sich überdies selbst. Bei Gelegenheit der Kritik des joesefinischen Systems sagt er wörtlich: „Da die Geistlichen im joesefinischen Staate als Staatsbeamte angesehen werden, so hat es auch nichts auf sich, wenn ihnen z. B. die Leitung des ganzen Volksschulwesens überlassen wird. Es bedarf keiner besondern Ansführung, daß dies nicht der Standpunkt der Gegenwart ist.“ Die Regierung erkennt es somit selbst als eine Forderung der Zeit an, daß man die Geistlichen nicht als Beamte auffasse, weil man dabei Gefahr läuft, ihnen wichtige staatliche Angelegenheiten zu überlassen. Selbst wenn es wahr wäre, daß der Seelsorger bei der Eheschließung und Matrifensführung lediglich im Auftrage des Staates functioniert, selbst dann wäre eine Aenderung notwendig. Wenn könnte man nicht ebenjot behaupten, daß der Klerus auch die Volksschule lediglich als staatliches Organ leite? Aber diese Angelegenheit wurde ihren Händen entzogen, und die Ehe sollte eine für das gesammte öffentliche Leben minder wichtige Angelegenheit sein?

Bekanntlich hat auch der confessionelle Ausschuss des Abgeordnetenhauses der Anschauung der Regierung nicht zustimmen können. Am 5. Februar wurde ein Subcomité zur Reform der Ehegesetzgebung niedergesetzt, welches seine Vorlage bereits vollenbet hat. Es wird mir vergönnt sein, später einige Worte darüber zu sprechen.

3. Da der Artikel XV. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die innere kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie vorbehält, so können nur äußere kirchliche Angelegenheiten, die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche Gegenstand der Gesetzgebung sein. Es entstand nun die Frage, was rein kirchliche, was äußere Angelegenheiten der Kirche seien; eine Frage, die um so wichtiger ist, als sich der ganze Streit zwischen Staat und Kirche eigentlich um diese Grenzbestimmung dreht. Entsprechend dem Fundamentalsatz des modernen europäischen Staatsrechtes von der ausschließlichen Souveränität des Staates wurde als Grundsatz festgehalten, daß über diese Frage einzig und allein der Staat zu entscheiden habe. Freilich hat die Regierung dieses Recht in sehr bescheidenem Maße ausgeübt, indem sie sich — wie der Motivenbericht ausdrücklich hervorhebt — lediglich an das Patent vom 5ten November 1855 hielt und nur das als äußere Angelegenheit behandelte, was in diesem Gesetze als solche bezeichnet wurde.

Es entstand weiter die Frage, nach welchen Gesichtspunkten diese äußeren Angelegenheiten geregelt werden sollten, ob nach dem joesefinischen, dualistischen, amerikanischen oder irgend einem andern Systeme. Die beiden ersten mußte die Regierung grundsätzlich ausschließen, weil sie mit der modernen Staatsauffassung in unverwundlichem Widerspruch stehen. Im Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung frei, und an dieser Freiheit muß auch die Kirche ihren Theil haben, der Staat darf in ihre inneren Angelegenheiten ebensowenig eingreifen, wie in die der Privatperson, so lange dadurch die Rechte anderer gefährdet

werden. Das joesefinische System konnte überdies auch schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil es die Kirche als eine Staatsanstalt aufstufte und daher auch der kirchlichen Disziplinargewalt den Arm des Staates leihen mußte. Eben so wenig empfahl sich der Dualismus. Es ist genug gesagt, wenn man bemerkt, daß dieser das System des Concordats war. Nach diesem Systeme wird die Kirche als eine dem Staate gleichberechtigte Macht angesehen, die als solche dem Staatsgesetze nicht unterworfen ist. In der That ist aber, wie besonders das österreichische Concordat es beweist, der Dualismus nie rein durchgeführt worden; er wurde mehr oder minder stets zum ungeliebten joesefinismus, indem die Kirche den ihr blindlings ergebenen Staat zwar unterstützte, aber zugleich auch die Staatsgewalt zur Förderung ihrer speciellen Interessen in Anspruch nahm. Das dualistische System steht überdies im Widerspruch mit dem Grundsatz von der ausschließlichen Souveränität des Staates, der innerhalb seiner Grenzen keine gleichberechtigte Macht anerkennen darf.

Das amerikanische System, welches bekanntlich dem Grundsatze von der „freien Kirche im freien Staate“ buildigt, hat beim ersten Anblicke viel Befriedigendes. Es betrachtet die Religionsgemeinschaften als Privataffociationen und stellt sie als solche unter das Vereinsgesetz. Aber bei näherer Betrachtung ergeben sich unteugbar erhebliche Schwierigkeiten. Auf amerikanischem Boden, wo keine historischen Rechte zu schützen, keine geschichtlichen Traditionen zu berücksichtigen waren, konnte man wohl alle öffentlichen Angelegenheiten auf rein theoretischem Wege regeln, wie man dort auch die Grenzen der einzelnen Staaten nach den Meridianen und Parallelen ziehen konnte. Nur politischer Unverstand kann es fordern, daß man amerikanische Einrichtungen ohne weiters auf europäischen Boden verpflanze, wo eine b. inige zweitaufendjährige Geschichte Bedingungen geschaffen hat, die sich nicht mit einem Federstrich beseitigen lassen. Besonders muß man bei der Betrachtung, daß eine Kirche, welche mehr als 28 Millionen österreichischer Unterthanen zu ihren Anhängern zählt, die so ausgebildete Institutionen besitzt und die einen auswärtigen Fürsten als ihr noch dazu unfehlbares Oberhaupt anerkennt, ein wesentlich anderer Organismus ist, als irgend eine Privatsocietät; daß daselbe Maß freier Selbstbestimmung, welches bei letzterer ganz unbedenklich bleibt, bei ersterer zur vollständigen Beseitigung jedes staatlichen Einflusses führen würde.

Nichtsdestoweniger können wir es nie und nimmer billigen, wenn die Regierung der katholischen Kirche die Stellung einer „privilegierten öffentlichen Corporation“ zuweist, und leider ist auch der confessionelle Ausschuss in die Intentionen der Regierung eingegangen. Es ist unverträglich mit der Idee des Rechtsstaates wie mit den Prinzipien der religiösen Gleichberechtigung, wenn man der Kirche das fürchtbare Privilegium beläßt, über die schon längst zu einer andern Religion übergetretenen Disziplinargewalt und Jurisdiction auszuüben. Es ist nur ein schwächlicher Anlauf zum Bessern, wenn der confessionelle Ausschuss dem § 18 des 1. Gesetzentwurfes die Bestimmung hinzufügt: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden“, und dadurch die zu einer andern Confession in staatsgiltiger Weise übergetretenen Katholiken vor Kirchenstrafen, namentlich vor der Excommunication schützt. So lange diese Bestimmung nicht auf alle Fälle ausgedehnt ist, in denen Andersgläubige durch die kirchliche Jurisdiction der katholischen Kirche in ihren Rechten beeinträchtigt werden, so lange ist sie ungenügend. Denn noch immer b. steht eine schreiende Ungerechtigkeit, die tief in das Volksleben eingreift. Erst jüngst wurde vom prager Strafgerichte ein Mann, der sich von seiner Frau in rechtsgiltiger Form geschieden, der dann einer andern Confession sich zugewandt, die die zweite Ehe gestattet, und sich wieder verheiratet hatte, wegen Bigamie verurtheilt. In gleicher Weise ist ein katholischer Priester zur Chelofsigkeit gezwungen, wenn er auch schon längst angehört, katholischer Priester zu sein. In allen diesen Fällen waltet kein bürgerliches Ehehindernis ob, aber die Kirche verfolgt ihre Opfer auch über die Grenzen ihres Gebietes hinaus und der Staat leiht ihr seinen Arm und erkennt somit an, daß das Kirchengesetz von der Unauslöslichkeit der katholischen Ehe höher stehe, als sein eigenes Grundgesetz.

Wenn wir aber fordern, daß das Privilegium der kathol. Kirche gebrochen werde, so wollen wir nicht eine unerhörte Milderung einführen; wir verlangen nichts mehr und nichts weniger, als daß die durch die Staatsgrundgesetze gewährte Gleichberechtigung der Confessionen endlich einmal zur Wahrheit werde. Sie kann aber nur zur Wahrheit werden, wenn keine Confession mehr über Anhänger einer andern irgend welche Gewalt ausüben darf, und wir erwarten es von der liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses, daß sie diesen Anschauungen Rechnung trage und nicht die legislativen Falschheiten, an denen wir ohnehin reich genug sind, durch eine neue vermehre.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen schreiten wir zu dem zweiten Theile unserer Aufgabe, zur Besprechung der Regierungsvorlage selbst.

Das erwähnte Gesetz enthält 4 Artikel und 60 Paragraphen. Der erste und wichtigste Artikel lautet: „Das Patent vom 5. November 1855 ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.“ Diese Bestimmung war insofern notwendig, als durch die Aller-

Fortsetzung in der II. Beilage.

höchste Entschließung vom 30. Juli 1870 nur die Staatsconvention vom 18. August 1855, nicht aber das genannte Patent, wodurch das Concordat Gesetzeskraft erhielt, aufgehoben wurde.

Die in den 60 Paragraphen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sind nach der Materie in 8 Abschnitte eingetheilt. Der erste handelt von den kirchlichen Aemtern und Pfründen. Es ist der Kirche überlassen, ihrerseits die Bedingungen zur Erlangung kirchlicher Aemter zu normieren, das vorliegende Gesetz hat nur den staatlichen Einfluß zu wahren. Zunächst fordert der Staat zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen außer der in den Staatsgesetzen vorgeschriebenen Befähigung ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten (§ 2). Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmung zu einer schneidenden Waffe gegen diejenigen Geistlichen werden kann, die — und es ist deren jetzt die überwiegende Mehrzahl — es als die Hauptaufgabe ihres Amtes betrachten, dem Staate in allem und jedem, mit gesetzlichen wie ungesetzlichen Mitteln zu opponieren, zu einer Waffe, der der Motivenbericht vergebens die Schärfe zu benehmen sich abmüht. Der confessionelle Ausschuss hat überdies diese Bestimmung merklich verbessert, indem er die genannte Qualifikation auch von jenen geistlichen Personen fordert, die zur Stellvertretung oder provisorischen Besetzung der kirchlichen Aemter berufen werden. Die §§ 3—7 normieren die staatliche Einflussnahme auf die Besetzung kirchlicher Aemter. Es ist ein altes Recht des Kaisers, die Erzbischöfe, Bischöfe und Canonici zu ernennen, und dieses Recht wurde auch durch das Concordat nicht alteriert. Eine Ausnahme besteht nur bei Besetzung der Bisthümer Olmütz, Salzburg, Gurk, Secau und Lavant, bei Ernennung der bischöflichen Generalvicare, sowie bei Besetzung der ersten, eventuell zweiten Würde im Canonicat, die das Concordat dem Papste vorbehalten hat. (Art. XXII). Alle diese Bestimmungen bleiben auch jetzt aufrechterhalten, nur ist der Einfluss des Staates insofern gewahrt, als ihm im Falle, daß die Ernennung nicht vom Landesfürsten ausgeht, das Recht des Veto zusteht. Das gleiche gilt von der Besetzung der niederen Kirchenämter und Pfründen. In allen Fällen, wo nicht ein Privatpatron das Recht der Präsentation hat — und es ist deren weitaus die Mehrzahl —, können Aemter und Pfründen nur auf Grund einer Präsentation durch die Staatsgewalt verliehen werden, in den übrigen Fällen steht dem Staate das Veto zu, welches binnen 30 Tagen erfolgen muß. Das Recht der Präsentation ergibt sich als unmittelbare Folge aus dem Satz des Kirchenrechtes, daß wer doziert, auch präsentiert. Auch das Recht des staatlichen Vetos ist kein völlig neues, es wird seit langem schon in Dalmatien und theilweise in Galizien ausgeübt. Gegen das Veto steht die Berufung an den Kultusminister offen. Wir hätten es gerne gesehen, wenn, wie in Preußen, ein unabhängiger Gerichtshof darüber zu entscheiden hätte, als die Verwaltungsbehörde, die ja eben das Veto ausgesprochen; es hätte dies auch dem modernen Grundgedanken der Trennung der exekutiven und richterlichen Gewalt besser entsprochen. Daß das Veto nur auf Grund des § 2 erfolgt, versteht sich von selbst.

Von Bedeutung ist auch der § 7, wonach bei allen auf einen öffentlichen Fond angewiesenen Kirchenämtern der Kultusverwaltung das Recht zusteht, bei der Einsetzung in die mit diesen Aemtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken. Diese Bestimmung widerspricht direct dem 27. Concordatsartikel, der den Grundsatz aufstellt, daß das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringe. Aber es scheint der Grund dieses Gesetzes zu sein, daß auf die trefflichsten Bestimmungen immer eine laie Donche folgen muß. So auch hier. Der letzte Satz lautet: „Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird im Einvernehmen mit den Bischöfen geregelt.“ In gleicher Weise sollen auch andere, nicht minder wichtige Bestimmungen (§§ 4, 5, 52) im Verordnungswege getroffen werden. Welch' schöne Gelegenheit für einen frommen Kultusminister, den staatlichen Einfluss auf ein Minimum zu beschränken, welch' prächtiges Hinterpförtchen für ein neues Concordat! Wir glauben dies allerdings nicht vom gegenwärtigen Inhaber des Kultusportefeuilles, aber wir in Deisterich wissen es zu gut, daß Ministerien vergänglich sind, daß sie oft über Nacht verschwinden können, und Verordnungen können mit einem Federzuge wegdecretiert werden, während Gesetze wenigstens eine rücksvollere Behandlung verlangen.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit § 8. Entgegen dem Concordate, das die Entfernung der strafrechtlich verurtheilten Geistlichen von dem Amte oder der Pfründe dem Belieben der Bischöfe anheimstellt, soll jetzt die Entfernung auf Verlangen der Regierung geschehen. Die Bestimmung des Concordates war schon deshalb unhaltbar, weil sie von den Bischöfen, besonders wenn es sich um politische Delicte handelte, mit geradezu empörender Launigkeit gehandhabt wurde. Von den in den Jahren 1855—71 112 verurtheilten Geistlichen wurde kein einziger seiner Pfründe für verlustig erklärt, und nur über 16 wurden kleine Disziplinarstrafen verhängt. Aber auch in solchen Fällen, wo kein Strafurtheil vorliegt, wo aber das Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint, kann die Regierung die Entfernung des Betreffenden von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. Es ist unzulässig, daß diese Bestimmungen sehr wohlthätige Folgen nach sich ziehen können, aber es ist nicht minder zweifellos, daß es ganz und gar in dem Belieben der jeweiligen Regierung liegt, ob sie dieses Gesetz zur Anwen-

dung bringen will oder nicht. Die Regierung kann, heißt es, aber sie soll, sie muß nicht, während in Preußen bei Verurtheilungen wegen gewisser Verbrechen die Amtsenthebung ipso jure eintritt. Es wird also hier vor allem die Aufgabe der Volksvertretung sein, der Regierung engere Schranken zu ziehen, wie auch bereits der confessionelle Ausschuss das ominöse Wort: „der Staat kann die Entfernung verlangen“ in ein „der Staat hat die betreffende Person vom Amte zu entfernen“ umgeändert hat.

Die §§ 9—12 wahren den Einfluss des Staates bei Erledigungen, Anstellung von Hilfspriestern und bei Pensionierungen.

Der zweite Abschnitt handelt von der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge. Auch hier handelt es sich natürlich nur um die Wahrung der staatlichen Einflussnahme. So sind nach § 16 die Bischöfe verpflichtet, ihre Erlässe zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen. Daß das Placetum regium unsern Anschauungen von der Staatsgewalt und deren Grenzen nicht mehr entspricht, braucht wohl kaum ausgeführt zu werden; zudem ist es auch bei unsern heutigen geistigen Verkehrsmitteln fast ohne praktische Bedeutung, wie sich dies in allen Staaten, wo es noch zu Recht besteht, bis zur völligen Evidenz erwiesen hat. Nichtsdestoweniger genügt auch der obige Paragraph nicht ganz, denn wenn man sich gegenüber den bischöflichen Erlässen lediglich an das Repressionsystem hält, so müssen auch Repressionsmaßregeln vorgehen werden. In vielen Fällen wird der Bischof durch seine Erlässe zwar mit dem Strafgesetze in keine Collision gerathen, aber trotzdem die Rechte des Staates oder der Einzelnen in empfindlicher Weise verletzen können. Wir werden später sehen, daß alle Strafbestimmungen dieses Gesetzes sich als ungenügend erweisen, und es wird daher auch hier das Parlament zu ergänzen und zu verbessern haben; namentlich wird auch der § 18, demzufolge die kirchliche Amtsgewalt niemals zu dem Zwecke ausgeübt werden darf, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und an der Befolgung der Gesetze zu hindern, eine solche Verleumdung verdienen.

Der Gottesdienst an und für sich entzieht sich selbstverständlich nur so lange der Staatsgewalt, als er nicht mit öffentlichen Rücksichten in Conflict geräth (§ 17). Es wäre hoch an der Zeit, diesen Paragraphen gegen das Unwesen der Wallfahrten und Missionen anzubenden. Desgleichen darf die kirchliche Disziplinargewalt nur ohne Anwendung äußerer Zwangsmittel ausgeübt werden (§ 19), da dazu einzig und allein der Staat befugt ist. Dieser leidet den kirchlichen Anordnungen nur in Ausnahmefällen Weisand: 1) zur Eintreibung von Stollgebühren und Gebühren für psarramtliche Ausfertigungen (§ 23); 2) zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher verfügten Entsetzung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen; 3) bei kirchenamtlichen Untersuchungen, wo 3. V. vorgeladene Zeugen durch die politischen Behörden zum Erscheinen verhalten werden können; in den beiden letztern Fällen jedoch nur, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen von den betreffenden Behörden anerkannt wird (§ 27). Es ist allerdings wahr, daß diese Bestimmungen die Kirchengewalt noch mehr einschränken, als selbst das Mithelfische Religionsedict, welches die politische Execution sämtlicher kirchlicher Erkenntnisse anordnet, vorausgesetzt natürlich, daß die Rechtmäßigkeit des kirchlichen Vorganges nachgewiesen wird (Art. 32). Trotzdem sah sich das Subcomité des confessionellen Ausschusses genöthigt, den § 27 durch folgenden Zusatz zu erweitern: „Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, können nicht verhalten werden, vor der kirchlichen Behörde zu erscheinen;“ — und wir können von unserem Standpunkte aus die Annahme dieses Antrags nur auf das wärmste empfehlen.

In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes (III. Abschnitt, § 30) wird auf ein besonderes, die diesfälligen staatlichen Anforderungen feststellendes Gesetz verwiesen. Es ist dies ein Hauptmangel der confessionellen Vorlagen. Wer könnte es leugnen, daß gerade die bischöflichen Seminarien, die jeder staatlichen Aufsicht entzogen sind, jene Zeloten heranbilden, die derzeit leider die Majorität unter den Geistlichen bilden. Abgesehen davon, daß der Unterricht aller Wissenschaftlichkeit entbehrt und die Jüglinge meist noch das verfehlen, was sie im Gymnasium gelernt, um einen Wust von scholastischer Sophisterei dafür einzutauschen, werden sie auch von dem ersten Tage an, da sie die Schwelle der bischöflichen Zwangsanstalt überschreiten, mit jenem finstern Geiste der Opposition gegen alles, was Gesetz und moderne Bildung heißt, erfüllt. Oder ist es nicht Thatsache, daß gerade die jüngern Theologen den Kern im Heere der Verfassungsfeinde bilden? Woher diese Einstimmigkeit? Sie läßt auf eine gleichmäßig wirkende Ursache schließen, und diese liegt in der Dressurmethode der bischöflichen Seminarien.

Soll es also einmal besser werden, soll Geistlicher und Feind des Staates nicht immer gleichbedeutend bleiben, so muß man nicht bloß den Baum fällen, sondern auch die Wurzeln ausreißern.

Daß die Regierung trotzdem nicht denkt, in nächster Zeit eine Regelung der katholisch-theologischen Facultäten vorzunehmen, erklärt der Motivenbericht als eine Folge des in allen Diöcesen herrschenden außerordentlichen Priestermangels; man dürfe daher derzeit „die Anforderungen an die Priesterschaftercandidaten nicht erhöhen.“ Aber wer behauptet denn, daß durch Errichtung von solchen Facultäten

die Anforderungen erhöht werden müssen? Es handelt sich ja zunächst nicht darum, einen hohen Grad wissenschaftlicher Bildung zu erzielen, sondern lediglich um die staatliche Einflussnahme auf die Erziehung der Geistlichkeit, die eben so gut bei hohen wie bei niederen Anforderungen gewonnen werden kann. Wir können daher dem confessionellen Ausschusse, der in einer Resolution die Regierung zur baldigen Errichtung katholisch-theologischer Facultäten aufforderte, unsere Zustimmung nicht versagen.

Der vierte Abschnitt, der von den klösterlichen Genossenschaften handelt, ist in einer eigenen Gesetzesvorlage ausgeführt.

Die Regelung des kirchlichen Patronates (Ister Abschnitt) wird einem besondern Gesetze vorbehalten. Daß das Patronatswesen mit den Forderungen unserer Zeit nicht mehr bestehen kann, gesteht die Regierung selbst ein; das Recht des Patronats wird schon längst als eine unerträgliche Last empfunden, ja es wird sogar zum Gewissenszwang, wenn es von einem Nichtkatholiken ausgeübt werden soll. Bedeutende und unfehlbare Schwierigkeiten hindern bisher die Regierung, definitiv an die Aufhebung dieses mittelalterlichen Ueberbleibfels zu schreiten, doch sah sie sich genöthigt, schon jetzt eine besonders drückende Rechtsfolge des Patronatsverbandes zu beseitigen. Nach dem zweiten Absätze des § 32 dürfen in keinem Falle Patronatsklassen durch ein vermehrtes Kultusbedürfnis vergrößert werden, da es eine offenbare Unbilligkeit ist, daß ein Gutsbesitzer bloß deshalb, weil sein Vorfahr vor so und so viel hundert Jahren eine kleine Kirche baute, nunmehr gehalten sein soll, an der Stelle derselben eine zehnmal größere herzustellen oder zu erhalten.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Abschnitt VI, der die Constituirung katholischer Pfarrengemeinden anordnet. Bisher vertrat bekanntlich die Repräsentanz der Ortsgemeinde die katholischen Kultusinteressen, und so kam es, daß auch die nichtkatholischen Insassen des Gemeindegebietes direct und indirect zur Besteuerung für katholische Kultuszwecke herangezogen wurden. Daß dies mit dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Confessionen nicht übereinstimmt, liegt auf der Hand. Die Pfarrengemeinde wird künftig nur durch die in einem Pfarrbezirke wohnenden Katholiken desselben Ritus gebildet werden (§ 35), wodurch auch die Nichtkatholiken von der Besteuerung für die Kultusinteressen der Infallibilität befreit sind. Die nähere Ausführung dieses Gesetzes, namentlich die Bestimmung, welchen Organen die Vertretung der Pfarrengemeinden zu überweisen sei, soll der Landesgesetzgebung anheimgestellt werden (§ 37). Es ist noch fraglich, ob das zu billigen ist. Nach meiner, allerdings unmaßgeblichen Ansicht sollte man die Competenz der Landtage eher beschränken, als sie erweitern, und es wird daher die Aufgabe unserer Volksvertreter sein, genau zu untersuchen, ob diese Frage lediglich im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden könne.

Der sechste Abschnitt handelt vom kirchlichen Vermögensrecht. Zwar steht nach dem Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der Kirche die freie Verwaltung ihres Vermögens zu, doch darf der Einfluss des Staates nicht ausgeschlossen werden, einmal weil die Kirche eine öffentliche Corporation ist, dann weil der Staat für kirchliche Zwecke Leistungen übernommen hat. Insbesondere ist aber die Aufgabe des Gesetzes, der Kirchengemeinde einen größern Einfluss auf die Verwaltung zu verschaffen (§ 41—43). Der bisherige Miss, nach welchem die Gemeinde lediglich durch die zwei sog. Kirchenväter repräsentiert war, erschien schon deshalb als ungenügend, weil diese Vertreter vom betreffenden Kirchenvorsteher vorgeschlagen und vom Bischofe ernannt wurden, somit von derjenigen geistlichen Behörde, deren Geschäftsführung sie eben zu kontrollieren berufen waren. Leider soll auch die nähere Ausführung dieser Grundbestimmungen der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Auf eine Bestimmung dieses Abschnittes möchte ich noch hinweisen. Es ist bekannt, daß Gnadenorte und Wallfahrtskirchen nicht selten kolossale Kapitalkassen ansammeln, während die Pfarren oft an dem Nothwendigsten Mangel leiden. Nach § 54 können solche Ueberschüsse einzelner Kirchen von der Kultusverwaltung im Einvernehmen mit dem berechtigten Ordinariate andern kirchlichen Zwecken zugewiesen werden. Es ist dies der erste, wenn auch zaghafte Schritt, die Güter der todtten Hand dem lebendigen Verkehre zuzuführen, und diese Maßregel kann umso weniger von der Geistlichkeit als ein Eingriff in ihre Rechte betrachtet werden, als dadurch lediglich kirchliche Interessen gefördert werden sollen. Von besonderer Wichtigkeit ist der letzte Paragraph. In dem ganzen Entwurfe werden nemlich, mit einziger Ausnahme des § 26, wonach Ueberschreitungen der Stollatzgebühren mit Geldstrafen bis zu 100 fl. geahndet werden, keine besonderen Strafen für die einzelnen Contraventionsfälle angelegt. Im § 60 wird lediglich die allgemeine Anordnung getroffen, daß die Behörden alle „gesetzlichen Zwangsmittel“ in Anwendung bringen können. Ein pompöses Wort, und doch steht so wenig dahinter. Denn diese „gesetzlichen Zwangsmittel“ bestehen einzig und allein in der Temporalienpöte bei Pfründen, welche auf öffentliche Fonde angewiesen sind, und in der Entziehung der staatlichen Anerkennung, welche keine andern Folgen hat, als die Abnahme der Kirchenväter und etwa noch die Exequierbarkeit einiger Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung. Dagegen kann die Regierung in keiner Weise die geistliche Amtsfähigkeit hindern, Bezüge aus andern Quellen, als den öffentlichen Fonds, nicht verschließen, die Neubefugung der Stelle nicht erzwingen. Es liegt auf der Hand, daß unter

folgenden Umständen die strikte Durchführung des Gesetzes lediglich von dem guten Willen der Geistlichkeit abhängt, und wie weit man sich desselben versehen kann, lehrt die tagtägliche Erfahrung. Kein gegen die geistlichen Bestimmungen zu einem Amte gelangter, kein verurtheilter, kein der öffentlichen Ordnung gefährlicher Priester kann aus seinem Amte entfernt werden, solange die kirchlichen Oberbehörden, wie jetzt allgemein, grundsätzlich gegen den Staat Opposition machen. Der Motivenbericht meint, daß speciell Sanctionen dem Gesetze ein gehässiges Ansehen geben würden. Aber wer hat sich noch jemals durch geistliche Strafbestimmungen beleidigt gefühlt? Oder sollten die katholischen Geistlichen, die doch keinen privilegierten Stand mehr bilden sollen, allein einer so zarten Rücksicht würdig sein? Oder weiß es der Gesetzgeber nicht, daß der katholische Klerus nicht so gefällig ist, um jeden frommen Wunsch der Regierung als Befehl anzusehen? Eben weil das Verhältnis zwischen Staat und Kirche unseilsch geworden, mußte man dasselbe auf neue geistliche Grundlagen stellen, und da darf man es nicht versuchen, die Widerspenstigen mit dem Sammelhandschuh zur Pflicht zurückzuführen. Wir können es daher nur billigen, daß das Subcomité den § 60 durch einen Zusatz erweitert, wonach „Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe“ in Anwendung gebracht werden können, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß auch diese Bestimmung an allzu großer Milde leidet, da sie namentlich ein einschneidendes Strafmittel, die in einzelnen Fällen ipso jure eintretende Amtsentsetzung, ganz außer Acht läßt. Aber es ist doch wenigstens eine feste Norm, und da das Ministerium in einer officiösen wiener Correspondenz der „Schlesischen Zeitung“ erklären ließ, daß die confessionellen Vorlagen „erweiterungs- und verbesserungsfähig“ seien, so können wir auch erwarten, daß es gegen speciell Strafbestimmungen keine Einsprache erheben werde.

Die zweite Gesetzesvorlage handelt von den äußern Rechtsverhältnissen der katholischen Genossenschaften. Hierin hat die Regierung den Weg der Singulargesetzgebung verlassen und eine allgemeine Rechtsnorm für das gesamte Ordenswesen, das derzeit außer in der katholischen auch in der griechisch-orientalischen und armenischen Kirche besteht, geschaffen. Können wir schon mit diesem Vorgange uns völlig einverstanden erklären, so erfüllt uns das Gesetz selbst mit fast ungetheilter Befriedigung und wir können nur wünschen, daß eine kräftige Hand dasselbe zur Ausführung bringe.

Der Gesetzentwurf tritt an die Stelle der Bestimmungen des Artikels XXVIII. des mehrerwähnten Patents vom 5. November 1855 und hat dem Motivenberichte zufolge die Aufgabe, das bestehende Recht näher zu bestimmen, mit den seither ins Leben getretenen verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen in Uebereinstimmung zu bringen, endlich auch in einigen nicht unwichtigen Beziehungen, insbesondere in dem Punkte der Vererbbarkeit der klösterlichen Genossenschaften, den Zeitverhältnissen gemäß weiter zu entwickeln.

Es wurde von vielen Seiten die Forderung erhoben, alle kirchlichen Associationen lediglich nach dem allgemeinen Vereinsrechte zu behandeln. Da, wie ich schon einmal ausgeführt, das amerikanische System auf die österreichischen Verhältnisse durchaus nicht anwendbar ist, so kann man es nur billigen, daß die Regierung dieser Forderung kein Gehör geschenkt. Und in der That würden die klösterlichen Genossenschaften durch die Gleichstellung mit gewöhnlichen Vereinen eine Freiheit der Bewegung erlangen, die man ihnen aus dem einfachen Grunde nicht einräumen kann, weil sie derzeit noch einen bedeutenden Einfluß auf gewisse Klassen der Bevölkerung ausüben.

Zudem wir nun an die Besprechung des Gesetzes selbst schreiten, müssen wir dasselbe der bequemeren Uebersicht wegen in verschiedene Abschnitte einteilen. Die §§ 1—9 und der § 26 handeln von dem Rechte der staatlichen Genehmigung bei Errichtung oder Ansiedlungen kirchlicher Genossenschaften oder eines ihrer Convente, sowie zur Erweiterung von inländischem Grundbesitz durch auswärtige Klöster.

Die staatliche Genehmigung wird vom Cultusminister erteilt und wird verweigert, wenn die Satzungen des Ordens „der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirtschaftlichen Rücksichten“ widersprechen; in allen übrigen Fällen steht die Sache im freien Ermessen der betreffenden Behörde, die namentlich zu erwägen haben wird, ob nicht eine Vermehrung von Klöstern an und für sich — ohne Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit oder Nützlichkeit — den Forderungen einer gesunden Staatswirtschaft widerspricht. Die einmal erteilte Genehmigung kann aber wieder entzogen werden, wenn 1. Umstände eintreten, unter denen die Errichtung der Genossenschaft nicht gestattet werden könnte, 2. wenn das Verhalten der Mitglieder die öffentliche Ordnung gefährdet, 3. wenn wiederholt Vorstände verwerflicher oder strafbarer Handlungen schuldig erkannt wurden, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen. Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, von welcher Wichtigkeit diese Bestimmung ist. Sie gibt z. B. der Regierung die Gewalt, im gewöhnlichen Verwaltungswege die Jesuitencongregationen aufzulösen, gegen die namentlich der Punkt 2 jederzeit mit größter Wichtigkeit in Anwendung gebracht werden kann. Freilich wird auch hier wieder die Bedeutung dadurch abgeschwächt, daß die Aufhebung von klösterlichen Genossenschaften lediglich im Belieben der Regierung liegt; auch hier heißt es wieder: die staatliche Genehmigung kann entzogen werden, während es unsern

Aussetzungen allein entspricht, wenn die Aufhebung in den genannten Fällen ipso jure eintreten würde.

Das staatliche Aufsichtsrecht ist überdies in vollständig genügender Weise gewahrt (§§ 10, 15, 22—24). Die Bestellung eines Genossenschaftsvorstandes ist der Regierung anzuzeigen, alljährlich sind Verzeichnisse der Mitglieder und Ausweise über den Stand des Vermögens den betreffenden Behörden zu überreichen, und wenn sich der Verdacht gegenwärtiger Vorgänge im Innern der Klöster ergibt, so kann jederzeit eine amtliche Visitation derselben veranlaßt werden.

In gleicher Weise wird das Selbstbestimmungsrecht der Ordensmitglieder, soweit es überhaupt Aufgabe des Staates ist, geschützt (§§ 11—14, 16). Es ist nur vernünftig, daß der Eintritt nicht eigenberechtigter Personen in das Kloster an die Zustimmung des Vaters oder Vormundes gebunden ist, sowie auch, daß feierliche Gelübde nicht vor Vollendung des 24. Jahres abgelegt werden dürfen. Da ferner die Rechte, auf die man durch Ablegung eines Ordensgelübdes verzichtet, angeborene, unveräußerliche Menschenrechte sind, so ergibt es sich von selbst, daß der Staat niemanden hindern darf, durch den Austritt aus der kirchlichen Genossenschaft jene Rechte wieder in Anspruch zu nehmen. Es ist nur eine Konsequenz dieses Grundgesetzes, daß dem ausgetretenen Mitgliede auch das Recht zur Rückforderung des eingebrachten Vermögens gewahrt bleiben muß; doch nur des Vermögens selbst, nicht der daraus erzielten Einkünfte, da in diesem Falle ebenso Streitigkeiten erwachsen würden und das Kloster ebenfalls das Recht hätte, eine Entschädigung für die Verpflegung des Austrittenden zu verlangen. Entsprechend den Staatsgrundgesetzen darf die klösterliche Disciplinargewalt sich keinerlei äußerer Zwangsmittel bedienen; die Geschäfte der Ubrist hat es gelebt, daß dieser Rest mittelalterlicher Gewissensthorheit in den kath. Klöstern noch immer im Gebrauche steht.

Von besonderer Wichtigkeit sind die § 19—21. Schon im Schlusse des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger heißt es: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.“ Diese Bestimmung erscheint in den genannten Paragraphen wenigstens theilweise ausgeführt, indem dieselben einer übermäßigen Anhäufung von Vermögen der todten Hand vorzugen und überdies nicht bloß auf Eigenschaften beschränken, sondern auch auf bewegliche Güter ausdehnen.

Ein solche geistliche Beschränkung ist unbedingt notwendig, den die angehäuften Reichthümer einzelner Klöster sind in der That colossal, was schon aus der einzigen Thatsache erhellt, daß z. B. das Stift Melk an jährlichen Steuern 30,000 fl., das Schottenstift in Wien 48,000 fl., Klosterneuburg 54,000 fl. zahlt; und wenn man berieselt bedenkt, daß gerade die Mönche aus Erbgleichen von Alters her, berichtigt sind, so können wir die Bestimmung nur billigen, daß Schenkungen an Klöster, die den Betrag von 3000 fl. übersteigen, der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Der dritte Gesetzentwurf, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonde neu geregelt werden, ist lediglich administrativer Natur. Die Besteuerungsverhältnisse beim Religionsfondsbeitrage waren bisher so ungleichmäßig und so abnorm, daß eine Reform dringend geboten erscheint; so wurden z. B. die Beiträge nach den Einkommensklassen aus den Jahren 1794—1802, theilweise sogar aus dem Jahre 1782 bemessen. Andererseits ist der Staat weder verpflichtet noch in der Lage, durch Subventionen dem Religionsfonde auf die Beine zu helfen. Es muß daher unbedingt das Pfründenvermögen zur erhöhten Beitragsleistung herangezogen werden. Diese wird, um dem oben erwähnten Uebelstande ein für allemal abzuhelfen, für einen Zeitraum von je 10 Jahren bemessen (§ 8) und beträgt bei einem Vermögen bis 10,000 fl. $\frac{1}{2}$ %, bei mehr als 10,000 fl. $1\frac{1}{2}$ %, u. s. w.; bei einem Vermögen von mehr als 400,000 fl. steigt sie auf $12\frac{1}{2}$ % (§ 9). Der Religionsfondsbeitrag wird zur Aufbesserung des normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, sowie zur Bedeckung desjenigen Aufwandes für Cultuszwecke, welcher bisher vorwiegend aus den Staatsfinanzen bestritten wurde, verwendet werden (§ 26). Daß die Congrua des Seelsorgeklerus unsern Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht, ist wohl allgemein bekannt, die Aufbesserung derselben hat aber auch eine politische Bedeutung: sie ist die beste Illustration zum Nachdenken von der „verfolgten Kirche“, welches unsere Ultramontanen mit tragikomischen Indermine ihren glaubensstarken Schisseln aufstischen.

Die vierte und letzte Regierungsvorlage betrifft die „geistliche Anerkennung von Religionen“ (§ 10). Vorhergenossen von der katholischen, evangelischen, griechischen und jüdischen Kirche die geistliche Anerkennung; ein Gesetz über die Art und Weise, wie auch andere Religionsgenossenschaften diese Anerkennung erlangen können, schließt gänzlich. Ob das vorliegende Gesetz zunächst praktische Bedeutung hat, ist noch fraglich; den Katholiken dürfte es am wenigsten zustatten kommen, da sie sich notwendiger Weise als die allein wahre katholische Kirche betrachten müssen, wollen sie sich nicht selbst den Boden unter ihren Füßen wegziehen.

Einer bisher nicht geistlich anerkannten Religionsgenossenschaft wird die Anerkennung unter der Voraussetzung erteilt, daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst

und ihre Verfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Antastbares enthält; daß sie eine Benennung führt, in deren Zulassung nicht eine Verletzung Andersgläubiger gesunden werden kann, und daß die Einrichtung und der dauernde Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes errichteten Kultusgemeinde gesichert ist (§ 1). Diese Bestimmung ist eine selbstverständliche, die übrigen Anforderungen sind die nemlichen, wie die, welche die Regierung an die derzeit anerkannten Religionsgenossenschaften stellt.

Werfen wir noch einmal einen prüfenden Blick auf die confessionellen Gesetze zurück, so können wir nicht verhehlen, daß wir dies mit gemäßigten Gefühlen thun. Es ist unleugbar, daß sie des Vortrefflichen vieles enthalten, aber es ist ebenso zweifellos, daß sie den gerechten Forderungen der liberalen Partei nicht in allem entsprechen. War durch Aufhebung des Concordates das stolze Gebäude mittelalterlicher Kirchengewalt zertrümmert worden, so haben an dessen Stelle die neuen Gesetze ein Haus errichtet, das zwar noch manche Fugen zeigt, manches Hinterpfortchen dem wackeligen und listigen Gegner offen läßt, das in manchen Theilen zu sehr mit altem Materiale gebaut ist, um auf untadelige Solidität Anspruch machen zu können, das aber im ganzen doch recht wohlthunlich zu werden verspricht. Treten wir aber aus dem Hause heraus, so sehen wir noch manche Pfeiler der alten Kirchengewalt stamm und trogig sein Haupt in die Äste erheben, und da dürfen wir keinen Augenblick ansetzen, es auszusprechen, daß auch diese fallen müssen. Ich meine damit das Ehegesetz, die Matrifensführung und die geistlichen Seminare. Am notwendigsten erscheint die Einführung der obligatorischen Civilehe, das beweist schon der Umstand, daß der confessionelle Ausschuss ein neues Ehegesetz ausarbeitete, dem der Entwurf aus dem Jahre 1870 zur Grundlage diente. Wie sich die Regierung dagegen stellen wird, ist heute nicht mehr zweifelhaft; sie wird es ebenso ablehnen, wie die Einführung von Civilstandsregistern und die Errichtung katholisch-theologischer Facultäten. Dies darf uns nicht abhalten, unsern Standpunkt zu wahren; nicht einmal Opportunitätsgründe sprechen dagegen. War je ein Zeitpunkt günstig, die confessionelle Gesetzgebung perfect zu machen, so ist es der gegenwärtige; ein abermaliges Hinausschieben würde nur den Kampf von neuem ins Leben rufen. Denn auch jetzt schon ist dieser Kampf entbrannt, in Krain wurde von den Geistlichen eine Massenpetition von Kreuzzugschreibern in Szene gesetzt, die sich direct an den Thron wenden sollte, und das gleiche wird auch in den andern Provinzen geschehen. Wäre es da nicht menschenfreundlich, wenn man dem Klerus zu den vier bittren Willen der Regierungsvorlage auch noch schnell drei andere zu verschlucken gäbe, damit er die ohnehin notwendige Kur auf einmal durchmache?

Der constitutionelle Verein wird daher sich durch keine Erwägungen, am allerwenigsten durch den Popanz Hohenwals, mit dem die Regierung von Zeit zu Zeit ihre unvollkommenen Kinder schrecken will, abhalten lassen, seine Meinung zum unverhohlenen Ausdruck zu bringen. Ist es die Pflicht des Mannes überhaupt, seine Prinzipien mit aller Thakraft zu verteidigen, so ist dieses auch die Pflicht einer politischen Partei. Wo stünden wir, hätten wir nicht stets laut und vernehmlich gesprochen, auch damals, wenn man uns nicht gern hörte? Rechnen Sie sich nur an die Reform, auch so ein Schmerzenskind unseres Verfassungslebens; an die unbegrenzte Duldung, die unser Verein in dieser Frage eingenommen; an den ewlichen Sieg.

Ich glaube daher nur im Sinne der geehrten Versammlung zu handeln, wenn ich Ihnen folgende Resolution zur Annahme vorschlage:

„Der constitutionelle Verein für Krain anerkennt das Streben der Regierung, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in befriedigender Weise zu regeln, kann aber zugleich die confessionelle Gesetzgebung nicht als perfect ansehen, so lange nicht die durch die Staatsgrundgesetze gewährleistete Gleichberechtigung der Confessionen auch praktisch durchgeführt, so lange nicht die obligatorische Civilehe und die Civilstandsregistrierung eingeführt, die katholisch-theologischen Facultäten reformiert, das Patronatswesen aufgehoben und durch genannte Strafbestimmungen das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche in genügender Weise besetzt wird.“

Local- und Provinzial-Angelegenheiten.

— (Dem Abgeordneten Dr. Schaffer über die confessionellen Gesetze.) Die Rede, welche der Vertreter unserer Landeshauptstadt, Dr. Schaffer bei der Generaldebatte über die confessionellen Gesetze hielt, lautet nach dem Auszuge der wiener Blätter: „Wenn es bei irgend einer Verathung überhaupt notwendig ist, volle Objectivität zu bewahren, so ist dies besonders bei confessionellen Fragen der Fall. Idealen Wünsche nachgehen und sich von Strömungen hinreißen lassen, wäre von eben solchem Uebel, wie den thatsächlichen Verhältnissen keine Rechnung tragen.“

Die große legislatorische Aufgabe, deren Erledigung dem Hause vorliegt, ist eine Konsequenz der Thatsache, daß Oesterreich in die Reihe der modernen Staaten eingetreten ist. Die Rückkehr zum josephinischen

Staate ist heute von vornherein ausgeschlossen; noch gefährlicher wäre der Uebergang zu dem Systeme der freien Kirche im freien Staate. Das vorliegende Gesetz geht von dem Principe aus, daß der Staat die einzige Souveränität besitze. Im Staate kann keine Gesellschaft die Souveränität für sich in Anspruch nehmen, auch keine Kirche und auch nicht die katholische Kirche. Das sei der Gesichtspunkt, von welchem aus er das Gesetz trotz mancher Fehler als gut und annehmbar finde.

Es sei kein Fehler des Gesetzes, daß es sich ausschließlich mit der Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche beschäftigt. Es weist zwar der katholischen Kirche noch immer die Stellung einer privilegierten öffentlichen Corporation an; diese Stellung kommt aber auch allen übrigen religiösen Genossenschaften, die vom Staate anerkannt werden zu. Redner könne durchaus nicht finden, daß die katholische Kirche durch dieses Gesetz zur Staatskirche erhoben werden solle.

Redner verweist auf die preussischen Mal-Gesetze und erinnert, daß die vorliegenden Gesetze älter sind als die preussischen, wenn sie auch erst später zur Verathung gelangen. Die vorliegenden Gesetze werden geschaffen, um die durch die Aufhebung des Concordates entstandenen Lücken auszufüllen, die preussischen dagegen schon mitten im Kampfe gegen die Uebriggriffe der katholischen Hierarchie und als Abwehr derselben. Die Art und Weise, wie sie zu Stande gekommen sind, geben ihnen einen nicht hinwegzuleugnenden per-jecutorischen Anstrich, der den unsern nicht zu empfehlen wäre. Man schafft dort unnothwendigerweise ein „Martyrium“, das von der Hierarchie ausgezeichnet ausgebeutet wird. Wenn das bei uns vermieden werden kann, so wäre das ein sehr großer Vortheil unserer Gesetze.

Wenn der Herr Vorredner (Graf Hohenwart) darauf hingewiesen hat, daß die katholische Kirche überall die gleiche ist und sich überall gleich benehmen wird, so möchte ich doch bemerken, daß in Baden und Württemberg ähnliche Gesetze wie in Preußen schon seit den Sechziger-Jahren bestehen, ohne daß dort ein so erbitterter Kampf zwischen Klerus und Staats-regierung ausgebrochen wäre wie in Preußen. Auch bei uns braucht dies nicht der Fall zu sein. Es gibt bekanntlich materielle Mittel, um die widerspännische Geistlichkeit zu strafen; in zweckmäßiger Weise gebraucht, treffen diese die katholische Geistlichkeit bekanntlich am empfindlichsten.

Redner macht schließlich auf die vom Ausschusse empfohlenen Resolutionen aufmerksam, für deren Annahme er warm eintritt. Es handelt sich um die Einrichtung der theologischen Facultät und die Ausbildung des Klerus. (Bravo!) Es ist eine bekannte Thatsache, daß die mangelhafte und einseitige Ausbildung des katholischen Klerus (Großer Lärm rechts; Bravo! links, Beifallsstürmen auf den Galerien), daß die mangelhafte Ausbildung des Klerus die Schuld trägt an dessen Unbuddsamkeit und Fanatismus. (Lärm rechts.) Gelingt es einmal, eine wahrhaft gebildete Geistlichkeit heranzuziehen, dann erst kann sich ein dauernd fruchtbares Verhältnis zwischen Staat und Kirche gestalten. Zum Schlusse ersucht Redner die Regierung um Entgegenkommen; sie möge den Gesetzentwurf, wie er aus den Ausschussverathungen mit ihrer Zustimmung hervorgegangen, nicht als unberührbar ansehen und Verbesserungen zulassen, wie sie für das Wohl des Staates nothwendig sind. (Großer Beifall links und auf den Galerien.)

— (Landesgesetz.) Der Kaiser hat mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar d. J. dem vom krainischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe betreffend die Einführung von Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen in Krain die Sanction erteilt.

— (Se. kais. Hoheit Erzherzog Wilhelm,) k. k. FML. und General-Artillerieinspector, ist heute nachts mit dem tiefsten Postzuge in Laibach eingetroffen.

— (Öffentliche Vorträge.) Morgen Sonntag den 8. März findet um 11 Uhr vormittags der zweite öffentliche Vortrag zum besten des krainischen

Schulpennings im Saale des neuen Realschulgebäudes statt. Professor Dr. Alexander Supan wird nemlich seinen vor acht Tagen begonnenen populär-wissenschaftlichen Vortrag „über Glaubensverfolgung“ vollenden und über die Hegenprozesse sprechen. Wir machen das gebildete Publicum Laibachs darauf mit dem Bemerkten aufmerksam, daß die Anzahl der Sitze vermehrt und durch bessere Vertheilung derselben für hin-länglichen Raum bestens gesorgt wurde.

— (Graf Hohenwart als Parlaments-redner.) Der äußerste Flügelmann der „Rechts“-partei, Graf Hohenwart — so schreibt ein Glossator in der „N. fr. Pr.“ — rückt zuerst ins Treffen. Er geht mit großer Gelassenheit für Gott, Papst und das „Vaterland“ in den Kampf. Man hört ihn in tiefster Stille an; nur als er — der Exminister — von der Gegenwart behauptet, sie achte nur so lange das Recht, als es ihr nicht un bequem sei, protestiert die Linke heftig; man ruft: „Das gehört nicht hieher!“ Aber wer wäre denn kompetenter, über das Vernichten von unbequemen Rechten zu sprechen, als der Mann, welcher eine ganze unbequeme Verfassung escomotieren wollte? Nachdem die Minister der Gegenwart von jenem der Vergangenheit gehörig abgelanzelt worden waren, setzt sich der Graf — nicht etwa auf das Fauteuil des Fürsten Auerberg, um es besser zu machen, sondern in großer Gemüthsruhe — quasi re bene gesta — auf seinen Sitz nieder. Wir haben niemals einen gleichgiltigeren Redner als den Fundamental-Grafen gehört. Er spricht, ohne eine Miene des glatten theilnahmslosen Beamtengeflüchtes zu ver-ziehen, ohne jemanden zu fixieren, ins Blaue hinein. Beifall oder Widerspruch läßt ihn vollkommen kalt; man glaubt, die Rede einer Somnambule zu hören, welche aus dem Schlafe spricht. Von Zeit zu Zeit wird Graf Hohenwart von der „Rechts“-partei magneti-siert und gibt dann einige dunkle Orakelsprüche von sich; er verkündet uns Nachrichten aus einer fremden, unbekannten Welt. Glaubt er selbst an die Echtheit des magnetischen Schlafes? Ueber die Frage des Somnambulismus (auch des politi-schen) sind die Gelehrten noch nicht einig. Ein anderes Blatt schreibt über dasselbe Thema wie folgt: Die Sitzung, die volle fünf Stunden dauerte und nur das Vorspiel für den noch in den nächsten Tagen zu erwartenden parlamentarischen Lungenkampf be-deutete, wurde mit einer Rede des Grafen Hohen-wart eröffnet, die an Farblosigkeit und Unbedeu-tendheit von keinem andern Redner der klericalfeudalen Opposition übertroffen wurde. Graf Hohenwart hat eine gewisse tragische Aehnlichkeit mit Benedel — gegen jeden andern Vergleich mit dem wackern Feld-herrn protestiere ich — bezüglich des geheimen Planes. Als Graf Hohenwart auf der Ministerbank saß und zu den großen „Schweigern“ zählte, da sprach alle Welt von dem geheimen Plan, den er verfolgte und mit dem er eines Tages zum Stürmen der Menschheit hervorrücken würde. Aber Tag auf Tag, und Monat um Monat verrann und der geheime Plan blieb geheim; und als endlich das Sadoma der Fundamental-Artikel kam — da verließ er den Schau-platz und zog sich in den wohlverdienten Ruhestand zurück. Aber seitdem tauchte er wieder auf und aber-mals sprach die Welt von einem geheimen Plan, und so oft Graf Hohenwart im Parlament den Mund aufsthat, glaubt alle Welt, jetzt endlich werde die ent-scheidende Stunde schlagen und eine einzige Rede würde das ganze Ministerium verwehen. Aber Graf Hohenwart spricht und hört auf zu sprechen, und alle Welt ist ruhig und nüchtern wie zuvor, und wenn sich Vater Greuter und der ultramontane Redacteur Graf — nomen et omen — nicht seiner erbarmen würden, so würde die Rede Klang- und geräuschlos in den Orkus des stenographischen Protokolls ver-sunken sein. Wahrlich, wenn man sich diesen glatt-rasierten Hohenwart betrachtet und seine Rede hört, und neben ihm allensfalls noch den Herrn von Petrino ansieht, der heute seine Zeit im Parlamente dazu be-nützte, mit einer Dame auf der Gallerie in einer Weise zu kokettieren, die ihm — gälte die Geschäfts-ordnung auch für die Manieren der Herren Abge-

ordneten — j. densfalls den allerhöchsten Ordnungsruf hätte zuziehen müssen, dann treibt es uns das Blut der Scham in die Wangen, daß es eine Zeit gab in diesem Oesterreich, wo wir von diesen Ministern eine Schädigung unserer Interessen befürchteten.

— (Lynchjustiz.) In Unterfrain wollten vor kurzem im Dorfe Ivandol Diebe in einen Weinsteller einbrechen, um wie bisher bereits öfter Wein zu stehlen. Den Dieben ward jedoch vom Landvolke aufge-gepaßt und zwei von denselben wurden buchstäblich mit Steinen todtgeschlagen. Der dritte Dieb wurde halbtodt nach Gurkfeld zum Gerichte geschleppt. Die beiden Getödteten sind die letzten Einbrecher und Diebe in Unterfrain und heißen Kobalsch und Kartusch.

— (Telegraphenleitung.) Die grazer Telegraphendirection beabsichtigt die Errichtung einer Telegraphenleitung von Gills, über Sachsenfeld, Franz und Bodpetch nach Laibach mit Einbeziehung in das Telegraphennetz der Ortschaften Sachsenfeld, St. Peter, Proßberg, Oberburg und Franz als Telegraphenstationen, ferner die Errichtung einer Telegraphenstation zu St. Leonhard in Windisch büheln beim Handelsministerium in Antrag zu bringen.

— (Deutscher Verein zur Verbrei-tung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag.) Dem uns vorliegenden fünften Jahresberichte dieses Vereines entnehmen wir folgende Daten: Der Mitgliederstand hat auch in diesem Jahre wieder einen erfreulichen Zuwachs erhalten, indem 612 ordentliche und 9 stiftende Mitglieder aufgenommen wurden, so daß der Verein Ende Dezember 1873 4466 ordent-liche und 104 stiftende Mitglieder zählte. Die Ein-nahmen des Vereines betrugen 16 249 fl., denen die Ausgaben mit 16 121 fl. entgegenstehen, wonach ein Vorbestand von 128 fl. verblieb. Der Verein hat nicht weniger als 157 Schulbibliotheken, zusammen mit mehr als 9000 Bänden versehen. Die von dem Vereine bereits gegründeten 16 Volksbibliotheken wirkten auch in diesem Jahre wieder in der heilsam-sten Weise und beschloß der Ausschuß die Gründung weiterer vier Volksbibliotheken. Entsprechend den Be-stimmungen der Statuten suchte der Ausschuß die Zwecke des Vereines besonders durch die Herausgabe und Verbreitung gebiegender Schriften zu fördern. Auch in diesem Jahre wurden Schriften, deren Umfang die Gesamt-Druckbogenzahl von 500.000 erreicht, theils unentgeltlich, theils zum Kostenpreise verbreitet. Unter der bewährten Redaction des Directors Julius Lippert in Budweis, hat der Verein den „Deutschen Volkstaler“ pro 1874 herausgegeben. Die am 1. d. abgehaltene Hauptversammlung nahm den Bericht mit Befriedigung entgegen und hat die Herren Richard Ritter von Dobauer zum Obmann, Dr. Fr. Ritter von Wiener und Dr. Fr. Schmejsal zu Obmanns-Stellvertretern, Dr. J. Holzner zum Geschäftsleiter und Karl Renner zum Bibliothekar wiedergewählt.

— (Eisenbahnverkehr im Monate Jänner.) Im Monate Jänner l. J. wurden auf den im Betriebe stehenden österreichisch-ungarischen Eisen-bahnen bei einer Gesamtausbehnung von 1986 Meilen im ganzen 1 969 924 Reisende und 49 606 050 Centner Frachten befördert. Die Gesamtsumme be-ziffert sich mit 13 465 116 Gulden; die durchschnitt-liche Betriebslänge betrug 1981 20 Meilen im ver-gangenen Monate, 1760 72 Meilen im Jänner 1873, es beträgt daher das durchschnittliche Erträgnis per Meile im Monate Jänner v. J. 6766 fl. im Monate Jänner vorigen Jahres 7811 fl. und es haben demzufolge die Einnahmen um 1299% abge-nommen. Das durchschnittliche mit 6766 fl. bezifferte Erträgnis per Meile im Monate Jänner 1874 wurde diesmal von dreizehn Bahnen überschritten, darunter der Graz-Köflacher Bahn mit 8460 fl., und der Süd-bahn mit 8074 fl. per Monat und Meile. Das Meilenerträgnis ergibt gegen Jänner v. J. eine Zu-nahme bei 28 Bahnen. Was nun die Betriebsein-nahmen der Krain durchziehenden Bahnen im Monate Jänner betrifft, so sei nachfolgendes hierüber bemerkt: Auf der Südbahn verkehrten im genannten Monate 344 357 Personen und 6 375 653 Centner Fracht-

während aber dem Monate Jänner v. J. gegenüber das Mehr des Frachtenverkehrs um 28,336 Centner beträgt, hat der Personenverkehr um 43,225 Personen abgenommen, die Einnahme betrug 2.374,712 fl., um 98,348 fl. weniger als Jänner 1873. Die Kronprinz Rudolfbahn weist einen Verkehr von 86,981 Personen und 1.474,309 Centner Fracht auf, gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres um 3337 Personen und 105,780 Centner weniger, die Einnahme betrug 252,283 fl., das weniger beläuft sich auf 35,480 fl.

An den Theaterreferenten der „Laib. Ztg.“

Daß schwer Dein Amt ist zu verwalten,
Das hat wohl seine Wichtigkeit —
In Lob und Tadel Maß zu halten,
Bringt manchen in Verlegenheit;
Doch wenn das Amt wird übertragen,
Der übe streng Gerechtigkeit,
Der table frei und ohne Zagen —
Auch das hat seine Wichtigkeit.

Eingekendet.

Weil'sche Dreschmaschinen. — Niemand ist eine Maschine konstruiert worden für den Landwirth, welche solch rapiden Absatz und damit so außerordentlichen Beifall gefunden hat wie diese. — Zahlen als Beleg dafür sind folgende: 1872—1873 wurden gekauft bei der Firma Moriz Weil jun. in Frankfurt a. M. Drei Tausend sechshundert Handdreschmaschinen, Ein Tausend zweihundert Gabeldreschmaschinen für 2 Pferde. Eines weiteren Zeugnisses für diese Maschine bedarf es nicht. — Bezogen können dieselben werden durch Moriz Weil jun. in Wien, Franzensbrückenstraße Nr. 13. (142—1)

Anatherin-Mundwasser

von Dr. J. G. Popp, I. k. Hofzahnarzt in Wien, Stadt, Dognergasse Nr. 2, in Glacis zu fl. 1.40,

ist das vorzüglichste Mittel bei rheumatischen Zahnschmerzen, bei Entzündungen, Geschwülsten und Geschwüren des Zahnfleisches, es löst den vorhandenen Zahnstein und verhindert dessen Neubildung, beseitigt locker gewordene Zähne durch Kräftigung des Zahnfleisches; und indem es die Zähne und das Zahnfleisch von allen schädlichen Stoffen reinigt, verleiht es dem Munde eine angenehme Frische und beseitigt den üblen Geruch aus demselben schon nach kurzem Gebrauche.

Anatherin-Zahnpasta

von Dr. J. G. Popp, I. k. Hofzahnarzt in Wien.

Dieses Präparat erhält die Frische und Reinheit des Athems, es dient überdies noch, um den Zähnen ein blendend weißes Aussehen zu verleihen, um das Verderben derselben zu verhüten und um das Zahnfleisch zu stärken. (1—2)

Dr. J. G. Popp's Vegetabilisches Zahnpulver.

Es reinigt die Zähne derart, daß durch dessen täglichen Gebrauch nicht nur der gewöhnlich so lästige Zahnstein entfernt wird, sondern auch die Glanz der Zähne an Weiße und Zartheit immer zunimmt.

Preis pr. Schachtel 63 kr. 8. B.

Depots in: Laibach bei Petricolo & Pirker, Josef Karinger, Ant. Krisper, Ed. Mahr, F. M. Schmitt, E. Birschitz, Apotheker; Krainburg bei F. Krisper und Seb. Schannig, Apotheker; Bleiburg bei Herbst, Apotheker; Warasdin bei Halter, Apotheker; Rudolfsberg bei D. Rizzoli und J. Bergmann, Apotheker, und Josef Bergmann; Gurkfeld bei Friedrich Böhmehs, Apotheker; Stein bei Jahn, Apotheker; Wippach bei Anton Deperis, Apotheker; Görz bei Pontoni, Apotheker, und J. Keller; Wartenberg bei F. Gandler; Adelsberg bei J. Kupferschmidt, Apotheker; Bischofsfeld bei C. Fabiani, Apotheker; Gottschee bei J. Brauns, Apotheker; Idria in der k. k. Werksapotheke; Litta bei K. Mühlwenzel, Apotheker; Radmannsdorf in der Apotheke von Sallochers Witwe.

Mohren. Simonitz, Handelsm., Nichtenwald. — Hermann, Geschäftsm., Brod.

Bairischer Hof. Kuchin, Notar, Eßernembi.

Witterung.

Laibach, 7. März. Fortwährend heiter, sehr schwacher Westwind. Temperatur morgens 6 Uhr - 6.7°, nachmittags 2 Uhr + 7.1° C. (1873 + 7.7°, 1872 + 10.4°). Barometer im Fallen 743.04 Millimeter. Das geführte Tagesmittel der Temperatur - 2.7°, um 5.2° unter dem Normale.

Angelommene Fremde.

am 7. März.
Hotel Stadt Wien. Stieritz, Reiz, Böhm. — Urbancik, Böhmer, Götting. — Schumann, Böhmer, Wien.
Hotel Elefant. Reiz, Oberösterreich, und Delica, Götting. — Gröden, Böhmer. — Ring und Svoboda, Wien.
Hotel Europa. Steiner, Geschäftsmann, Graz. — Winterhalter, St. Peter. — Dr. Wap, Kralau. — Meyer, Wien.

Telegramme.

Wien, 6. März. Die Blätter melden aus Pest, daß die Reise des Kaisers dorthin um einige Tage hinausgeschoben sei.

Das Abgeordnetenhaus setzte bei überfüllten Gallerien heute die Debatte über die confessionellen Gesetze fort. Es sprachen gegen die Vorlage: Eienbacher, Harrant; für dieselbe: Eduard Sueß und Venturi. Ersterer kündigte im Verlaufe seiner Rede das Amendement betreffs des Bischofsseides an und empfiehlt dasselbe; letzterer erklärt, die Bevölkerung Südtirols begrüße die Gesetzbildung als einen wahrhaft fortschrittlichen legislatorischen Act. Morgen Fortsetzung der Debatte.

Telegraphischer Cursbericht

am 7. März.

Papier-Rente 69.60 — Silber-Rente 73.75 — 1860er Staats-Anlehen 103.50 — Bankactien 96.9 — Credit 240.75 — London 111.40 — Silber 105. — 20. Francs. Stille 8.88.

Berförbene.

Den 6. März. Peter Kalin, Schneider, 34 J., Stadt Nr. 62, Blattern. — Lorenz Treum, Maurer, 27 Jahr. Civilspital, Gebärmrbrand. — Dem Franz Balc, I. k. Aufseher, sein Kind männlichen Geschlechts, 1/2 Stunde, Stadt Nr. 142, Apoplexia cerebri.

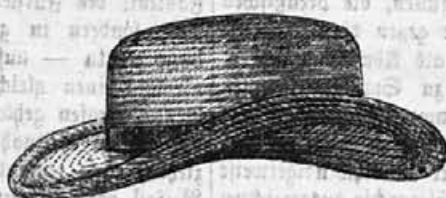
Collectiv-Anzeiger.

Aufgenommen werden: Pränumerationen und Annoncen für alle inländischen Zeitungen, 1 Handlungs-Compagnon, 1 Zuderbäckerei-Lehrling, 2 Gärtner, ein Darlehen von 300 fl. gegen Sicherstellung; — Dienst suchen: 1 Handlungs- oder Fabrikbuchhalter und Correspondent, 1 Privatlehrer, 1 Gemeindevorsteher, 1 Waldhüter, 1 Handlungspracticant und 1 Lehrling; — verkauft werden: Landgüter, Zinshäuser, ein großer Acker, 1 Nähmaschine, 2 neue Schnittwarenstellagen; — verpachtet werden: ein großes Magazin für Handelsleute und Weinwirthe, ein großes Verkaufsfacile auf gutem Platz. — Näheres im Annoncenbureau in Laibach (Härsenhof 206). (166)

Wichtig für Damen und Herren!

Stroh=

Da sich alljährlich zahl der zum Färben, nistieren vorkommenden sehr anhäuft, daß es nicht Arbeit prompt und mit fern, so ersuche ich höflichst — je eher, je um meine geehrten Kunden wie immer nach Wunsch und bestens bedienen zu können.



Hüte

in der Saison die Anzugen und Moder-Hüte gleichzeitig so immer möglich ist, die voller Sorgfalt zu liebt, mir die Hüte lieber — zu übergeben.

A. J. Fischer,

Laibach, Kundschafstspatz Nr. 222.

(167—1)

En gros

En detail

En gros Käufern, Schuh-

machern besonderen Rabatt.

Erstes wiener Depot

MORIZ FRIED,

Wien, Praterstraße 15.

Billigste Quelle aller Beschuhungen von der einfachsten bis zur elegantesten Sorte.

Herren-Stiefletten:

Bestes Kalbleder	fl. 5.— bis 7.50	Echtes Sechundsleder	fl. 7.50 bis 10.—
Salon-Lackstiefletten	6.— „ 8.—	von echtem Zuchten,	
von Kibleder für leidende		wasserficht	6.— „ 7.—
Hülse	5.50 „ 6.50	Zuchtenstiefel	8.50 „ 12.—
ditto mit Lacklappen	6.— „ 8.—	hohe Zuchten-Zagd-	
Ruffisch-Lack mit drei-		stiefel	12.— „ 15.—
fachen Sohlen	6.50 „ 8.—	Commodestiefe	1.10 „ 2.—
ditto mit Filz besetzt	7.50 „ 8.50		
Anabenstiefeln von Kalbleder, Chagrin		mit Lackbesatz und gefalteter Röhre von	
		fl. 4.50 bis fl. 7.	

Kinderstiefletten in Leder und Brünell von fl. 1 bis fl. 3.80.

Damen-Stiefletten:

Brünell mit Clastique	fl. 2.80 bis 4.—	Leder mit Clastique	fl. 3.50
ditto mit Lacklappen	3.50 „ 5.50	„ halb vorne z. Schnüren	3.50
ditto vorn z. Schnüren	4.— „ 5.50	„ ganzh.	4.50
ditto ganz hohe, Clast.	4.50 „ 5.80	„ mit Lacklappen	4.80
ditto mit hohen durch-		Feinste Kibleder-Stief-	
brochenen Kappen	5.—	letten	fl. 4.50 bis 7.—
		Glansleder und Stoffcomode-	
		Stiefe zu	fl. 1.—

Außerdem alle Sorten elegante Phantasie in neuesten Façon Herren- und Damenstiefletten. Allerneuestes, Façon Angot, Gifela, Façon Patty in Kid und Brünell von fl. 7.20 bis fl. 10. Besonders zu beachten: Damen-Stiefletten mit franzü. Doppelstüdel höchst elegant, neuester Façon zu billigsten Fabrikspreisen. Sehr beachtenswerth: Für alle Herren Hofsleute, Müller, Delonomen, Ingenieure, überhaupt für alle, welche bemüht sind, der nassen Witterung Trost zu bieten: Zuchten-Beschuhungen jeder Art, wirklich wasserficht präpariert. A. l. priv. Lederfalle immer vorrätig. — Reparaturen aller Art werden dauernd hergestellt. — Aufträge aus der Provinz werden schnellstens gegen Einwendung eines Rahes oder Musterbuches gegen Nachnahme effectuirt. Nichtkonvenientes wird jederzeit umgetauscht. Preisconrante gratis.

(584—18)



AUG. T SCHINKEL SÖHNE

ANERKENNUNGS-DIPLOM

Cichorien-Feigen-Café-Süßfrüchte-Candir-Canditen & Schokolade-Fabriken

SCHÖNFELD, LOBOSITZ & LAIBACH.

APOTHEKE PICCOLI „zum Engel“

Laibach, Wienerstrasse Nr. 79,

chemische und pharmaceutische Producte, med. Specialitäten, vulc. Gummiwaren, Bruchbänder, Parfumerien etc. etc.

Bestellungen ausser Laibach werden gegen Postnachnahme schnellstens effectuirt. — Die Emballage- und Expeditionskosten tragen die Herren Committenten. — Die Wiederverkäufer erhalten die übliche Provision.

Einzige Niederlage für Krain von nachstehenden Artikeln:

Lancaster's Lily-Water.

Das Lilienwasser ist ein Toiletteartikel, der in der eleganten Welt so viel angewendet wird, dass jedes Lob überflüssig wäre.

Es ist dabei nur unumgänglich notwendig, dass wir die zarten Consumenten auf die Auswahl einer guten Qualität aufmerksam machen.

Der Gebrauch und die Erfahrung haben klar bewiesen, dass eine der besten Qualitäten des Lilienwassers ohne Zweifel jene ist, die unter dem Namen Lancaster's Lily-Water bekannt ist.

Dieses Wasser gewährt der Haut eine blendend weisse Farbe,

macht sie fein, verhindert zu frühe Falten und macht Runzeln augenblicklich verschwinden.

Es dient ferner dazu, um unnatürliche Rötthe und hepatische Makeln zu entfernen und heilt vorzüglich Sprünge der Haut, welche in der Trockenheit oder Spröde derselben ihren Grund haben. Mit einem Worte, es ist ein wahrer Schatz für die Toilette, weshalb es von Damen, denen es an ihrer Schönheit liegt, mit Recht vorgezogen und angewendet wird.

Preis einer Flasche 1 fl.

Preis-Liste.

Echte Seidlitz-Pulver, 1 Schachtel	fl. 90 kr.
— bei grösserer Abnahme, 1 Schacht.	70
Brausepulver, 1 Schachtel	30
Echtes Norweger Dorsch-Leber-	
thran-Oel, 1 Flasche	80
— bei grösserer Abnahme, 1 Flasche	70
— fein, ganz weiss, 1 Flasche	1
— bei grösserer Abnahme, 1 Flasche	80
Esprit de Lavande ambrée (Toilette-	
Wasser), 1 Flasche	1
Echter Franzbranntwein, 1 Flasche	50
Glycerin-Crème zur Verschönerung	
und Erhaltung der Haut, 1 Flacon	40
Klettenwurzelöl zur Erhaltung der	
Haare, 1 Flasche	50
Poudre de Ris, superfein, 1 Schachtel	40
— 1 Packet	10
Köln. Wasser, Maria Farina, 1 Flasch.	1
— 1/2 Flasche	50
Kynokrom, k. k. ausschl. priv. kosmet.	
Haarfärbe-Flüssigkeit, 1 Flasche	3
Chacow aromatisé, 1 Schachtel	50
Medicamentöse Seifen, 1 Stück	50
Lebensessenz, 1 Flasche	10
Dr. Rosa's, 1 Flasche	1
— 1/2 Flasche	50
Opodeldoc, 1 Flacon	36
— 1/2 Flacon	20
Tamarinde-Extract, in Vacuum con-	
centriert, zubereitet von Carl Erba	
in Mailand, 1 Flacon	1
Brera-Pillen gegen die Hämorrhoiden,	
1 Schachtel	30
Prendini-Pastillen, 1 Schachtel	40
Weltberühmteste Menotti-Pastillen,	
unfehlbares Mittel gegen das Hu-	
sten, 1 Schachtel	75

Pagliano-Syrup aus Florenz, 1 Flasche	1 fl. — kr.
Mora-Fiebermittel, 1 Flasche	1 20
Oxford-Essenz, k. k. ausschliesslich	
privilegiert. Mit dieser berühmte-	
sten Essenz heilt man augenblick-	
lich jeden hartnäckigen Zahn-	
schmerz, 1 Flasche	50
Syrup d'iposofite de Caux de Gri-	
mault & Comp., 1 Flasche	2
Syrup de Quinquina ferugineux,	
1 Flasche	2 20
Syrup Ralfort Jodé, 1 Flasche	2 30
Senf-Papier von Rigolet, 1 Blatt	10
Papier Chimique topique par excel-	
lence contre les Douleurs Rhu-	
matismales etc. etc., 1 Packet	50
Guarana employé avec un succès	
toujours assuré dans les Ga-	
stralgies, Gastrites, Migraines,	
Maux de Tête Névralgies Diar-	
rhées, 1 Schachtel mit 12 Paquets	1 85
Dragées d'ergotine de Bonjean,	
1 Flacon	1 80
Blancard-Pillen à l'iodure ferreux	
inaltérable, 1 Flacon	2 40
— 1/2 Flacon	1 20
Pastilles Digestives de Billin,	
1 Schachtel	80
— 1/2 Schachtel	40
Dr. Köllis Speisepulver, 1 Schachtel	84
Schneeberg's Kräuterolop, 1 Flasche	1 20
Gleichenberg, Brustsaft, 1 Flasche	1 20
Eisenzucker, 1 Flasche	1 20
— 1/2 Flasche	60
David's Thee, 1 Packet	20
J. Kopal's Gichtthee, 1 Packet	50

Lapisträger aus Ebenholz mit Silber-	
zange, 1 Stück	1 fl. — kr.
Bettunterlage aus Prima-Gummi-	
stoff, von beiden Seiten gummiert,	
90 Cm. breit, 1 M. lang	5 50
Brusthütchen von Gummi-elastico,	
1 Stück	40
Saugflaschen, complet garniert, mit	
Saugeröhren, 1 Stück	80
Saugeröhren, 1 Stück	10
— fein, 1 Stück	20
Suspensorien, aus feinsten Leinwand,	
1 Stück	40
— elastische, von Seide,	
besonders fein und elegant, 1 Stück	1
Milchpumpen, 1 Stück	85
Uretral-Spritzen, 1 Stück	40
Clysterspritzen, ballförmig, 1 Stück	1 80
Mutterspritzen,	1 2
Clysterspritzen, birnenförmig, gross,	
1 Stück	2 80
— mittlere Grösse, 1 Stück	2 40
Taschen-Klysepumpen mit Blech-	
kasten, 1 Stück	3
Irrigateurs aus Porzellan, besonders	
fein und elegant, 1 Stück	10
— aus Metall, 1 Stück	6 50
Bruchbänder mit echter englischer	
Stahl-Feder für kleine Kinder,	
1 Stück	1 80
— für Knaben, 1 Stück	2 20
— für Männer, 1	2 60
— mit verzierter Palotte,	
besonders fein und elegant	3 60
Tropfenzähler mit Flacon in Etuis,	
1 Stück	80

Gedenktafel

über die am 12. März 1874 stattfindenden Vicitationen.

1. Heilb., Herbf'sche Real., Setzsch, B.G. Gottschee.

Danksagung.

Unserem hochverehrten Bahn-

arzte Herrn

Dr. Tomitz,

der durch seine unermüdete Sorgfalt und geschickte Behandlung mir vier in der heftigsten Weise an Blattern erkrankte Familien-glieder vom sichern Tode rettete, fühle ich mich gedrungen hiemit öffentlich den tiefempfindlichsten Dank aus vollem Herzen darzubringen.

(165)

Hochachtungsvoll

Georg Janke,

Locomotivführer.

Laibach, 7. März 1874.

Möbel-Verkauf.

Wegen Ueberflutung werden im Hause Nr. 14, zweiten Stock, am Hauptplatz in Laibach in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr wohlerhaltene Zimmermöbel: lederne Garnitur, Divan, Sessel, Bettstätten, Chiffonniers u. a. gegen sogleich bare Bezahlung verkauft.

(162)

Um jede Fälschung zu vermeiden, werden die Herren Committenten gebeten, sich beim Ankauf direct an die Apotheke Piccoli „zum Engel“, Wienerstrasse Nr. 79, wenden zu wollen.

Wegen Veränderung des Geschäftes
soll das jetzige Warenlager prompt geräumt werden,
daher beginnt

Montag den 9. März
der

!! Ausverkauf !!

deselben bei (163-1)

Vinc. Woschnagg,

Laibach, Hauptplatz 237.



Mit k. k. Privilegium und
mit Ehrendiplom (höchste
Auszeichnung) bei der Wiener
Weltausstellung ausgezeichnete
Klaviers sind beim Gefer-
tigten ganz neu um billigen
Fabrikpreis zum Verkaufe am
Lager. Alle Klaviers sind billigt zu haben oder auszuleihen
und werden alte gegen neue eingetauscht. (161-1)

Klavierlager: Herrengasse 214, 1. Stod.

Aug. Rumpel,
Klaviermacher.

Heirats-Antrag.

Ein Geschäftsmann, 29 Jahre alt, seit längerer Zeit
selbständig, wünscht sich mit einem Fräulein oder einer Witwe
mit einem Vermögen von 600 bis 1000 fl. zu verehelichen.
Anträge unter M. W. mit Beischluß der Photographie
übernimmt die Expedition dieses Blattes. (189-2)

Ghausverkauf.

Die in der St. Petersborstadt sub Cons. Nr. 82 ge-
legenen zwei Häuser sammt Stallung, Hofraum, großem
Garten, Schlosser- und Schmiedewerkstätte werden mit oder
ohne die nächst dem Viehmarktplat gelegenen Aedern aus
freier Hand verkauft. (157-3)

Kaufliebhaber wollen sich bei der gefertigten Eigen-
thümerin melden.

Emilie Ambrosch

im Heiman'schen Haus nächst der eisernen Brücke.

Für (152-3)

Bauunternehmer und Baumeister.

Kalk

vorzüglichster Gattung liefert zu den billigsten Preisen

Wilhelm Fritsch,

Bauunternehmer in Trisail an der Südbahn.

2 Stallungen

für je 6 und 8 Pferde

mit grossen

Wagenremisen & Futterböden,

mehrere geräumige

Magazine und Schüttböden

sind von Georgi 1874 ab zu ver-
miethen. Nähere Auskunft Wiener-
strasse Nr. 4.

Druck von Jgn. v. Kleinmahr & Hed. Bamberg in Laibach.

Gefröre

sowie veraltete Wunden aller Art und chronische Geschwüre
werden unter Garantie in der kürzesten Zeit geheilt durch

D. F. Token's

vegetabilisches

(133-1)

Universal-Heilpflaster,

anerkannt das beste und kräftigste Heilmittel. — Preis eines grossen Stückes 50 kr., eines
kleinen Stückes 25 kr.

Depot in Laibach in der Apotheke des Wllh. Mayr.

Der echte

Wilhelm's

antiarthritische

Blutreinigungs-
Thee

antirheumatische

(blutreinigend gegen Gicht und Rheumatismus)
ist als

Winter-Cur

das einzige sicherwirkende Blutreinigungsmittel,

da dieses von den ersten medizinischen
Autoritäten

„Europas“

mit dem besten Erfolge angewendet und begut-
achtet wurde.

Mit Bewilligung
der k. k. Hofkanzlei laut
Beschlufs
Wien, 7. Dezember
1858.

Durch allerb. Sr.
k. k. Majestät Patent
gegen Fälschung
geschützt.
Wien, 28. März 1871.

Dieser Thee reinigt den ganzen Organismus; wie
kein anderes Mittel durchdringt er die Theile des gan-
zen Körpers und entfernt durch innerlichen Gebrauch
alle unreinen abgelagerten Krankheitsstoffe aus dem
selben; auch ist die Wirkung eine sicher andauernde.

Gründliche Heilung von Gicht, Rheumatis-
mus, Kinderfüßen und veralteten hartnäckigen Uebeln
stets eiternden Wunden, sowie allen Geschlechts- und
Hautausschlags-Krankheiten, Wimmerln am Körper
oder im Gesichte, Flechten, syphilitischen Geschwüren.

Besonders günstigen Erfolg zeigte dieser
Thee bei Anschoppung der Leber und Milz, sowie bei
Hämorrhoidal-Zuständen, Gelbsucht, heftigen Nerven-,
Muskel- und Gelenkschmerzen, dann Magenbrühen,
Windbeschwerden, Unterleibs-Verstopfung, Harnbeschwer-
den, Pollutionen, Manneschwäche, Fluß bei Frauen
u. s. w.

Leiden, wie Strophelkrankheiten, Drüsenentzündung
werden schnell und gründlich geheilt durch anhaltendes
Theetrinken, da derselbe ein mildes Solvens (auflösen-
des) und urintreibendes Mittel ist.

Massenhafte Zeugnisse, Anerkennungs- und Be-
lobungsschreiben, welche auf Verlangen gratis zuge-
sendet werden, bestätigen der Wahrheit gemäß obige
Angaben.

Zum Beweise des Gesagten führen wir nachstehend
eine Reihe anerkannter Inschriften an:

Herrn Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen!
Bottusani in der Moldau, 25. März 1873.

Zwimal ließ ich bereits durch dritte Hand von
Ihrem berühmten Wilhelm's antiarthritischen anti-
rheumatischen Blutreinigungsthee bringen, und da
dieser bei meinen Freunden sehr gute Wirkung her-
vorbrachte, so wende ich mich gegenwärtig direct an
Sie mit dem Ersuchen, mir sogleich zehn Packete, wo-
für der Betrag von 10 fl. s. W. in der Anlage folgt,
einzusenden. Achtungsvoll zeichnet ergebenst

Ludwig v. Widnyll,
k. k. österr. ungar. Bizeconsul.

Vor Verfälschung und Täuschung wird gewarnt.

Der echte Wilhelm's antiarthritische antirheumatische Blutreinigungsthee ist nur zu beziehen aus der
ersten internationalen Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungstheefabrication in Neun-
kirchen bei Wien oder in meinen in den Zeitungen angeführten Niederlagen.

Ein Packet, in 8 Gaben getheilt, nach Vorschrift des Arztes bereitet, sammt Gebrauchsanweisung
in diversen Sprachen 1 fl. Separat für Stempel und Packung 10 kr.

Zur Bequemlichkeit des p. t. Publicums ist der echte Wilhelm's antiarthritische antirheuma-
tische Blutreinigungsthee auch zu haben in Laibach: Peter Lassnik; Gills: Baumba'che
Apotheker, Rauscher und Carl Krisper; Görz: A. Franzoni; Klagenfurt: Carl Clementsehlisch;
Marburg: Alois Quandest; Prassberg: Tribue; Vilsach: M. Fürst; Warasdin: Dr. A.
Halter, Apotheker.

Herr Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen!

Gollenstein, den 31. März 1873.

Empfangen Sie meinen innigsten und herzlichsten
Dank für die schnelle Zusendung Ihres Wilhelm's
antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungsthee.

Ich habe denselben zum größten Theile selbst ver-
braucht, zum Theil auch meinen Freunden und Be-
kannten mitgetheilt.

Von allen jenen, die Ihren Wilhelm's antiar-
thritischen antirheumatischen Blutreinigungsthee bran-
den, bin ich erjucht und beauftragt worden, Ihnen
ihre Besserung zu berichten und ihren wärmsten Dank
Ihnen auszusprechen. Besonders bei mir zeigt der
Gebrauch Ihres Thees erfreuliche Wirkung; mein gich-
tisches Leiden trohete bisher jeder Behandlung durch
beinahe 28 Jahre, durch den continuirlichen Gebrauch
von 8 Packeten Ihres Wilhelm's antiarthritischen anti-
rheumatischen Thees ist mein Leiden verschwunden.

Nachdem ich den Gebrauch Ihres Wilhelm's anti-
arthritischen antirheumatischen Blutreinigungsthee
jetzt fortzusetzen für gut und heilsam finde, erlaube
ich höflichst mir abermals zwölf Packete Wilhelm's
antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungsthee
zukommen zu lassen, wofür beiliegend den Betrag sende.
Mit aller Hochachtung Ihr dankkundiger

Johann Unterleutner,
Gutsbesitzer.

(609-4)

Herrn Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen!

M. Schönberg, den 5. Mai 1873.

Ich erlaube Sie abermals, eine Lieferung von zwei
Duzend Packete Ihres ausgezeichneten Wilhelm's antiar-
thritischen antirheumatischen Blutreinigungsthee gegen
Nachnahme gefälligst zu übersenden. Mit besonderer
Hochachtung Euer Wohlgeborener

J. v. Fröblich,
Oberst in Pension.

Verleger und für die Redaction verantwortlich: Ottomar Bamberg.